# Das Sparkassenbuch.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der juristischen Doktorwürde,**

welche mit Genehmigung

der hohen juristischen Fakultät

der

**Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg**

nebst den beigefügten Thesen

**am Sonnabend, den 9. Dezember 1905, mittags 12 Uhr**

öffentlich verteidigen wird

**Adolf Schulze,**

Referendar in Halle a. S.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

---

**Opponenten:**

Herr Referendar Hans Böhme,
Herr Referendar Reinhold Luther.

---

Halle a. S.
Buchdruckerei des Waisenhauses.
1905.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546028_0142

Meinen geliebten Eltern.

# Inhalt.


A. Einleitung. Seite

I. Die wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen (§ 1) . . . . . 7

II. Die äußere Form des Sparkassenbuches (§ 2) . . . . . 9

III. Das für das Sparkassenbuch geltende Recht (§ 3) . . . . . 9

B. Die rechtlichen Eigenschaften des Sparkassenbuches.

I. Die jedem Sparkassenbuche zustehenden Eigenschaften . . . . . 13

1. Das Sparkassenbuch als Beweisurkunde . . . . . 13

a) Als Schuldschein der Sparkasse (§ 4) . . . . . 13

b) Das Sparkassenbuch als Quittung des Einlegers (§ 5) . . . . . 16

2. Das Sparkassenbuch als Legitimationspapier . . . . . 18

a) Voraussetzungen (§ 6) . . . . . 18

b) Die rechtlichen Wirkungen . . . . . 20

α) Die Befreiung der Sparkasse durch Leistung an den Inhaber des Buches (§ 7) . . . . . 20

β) Mangel der Berechtigung des Inhabers, die Leistung zu verlangen (§ 8) . . . . . 23

γ) Die Leistung der Sparkasse nur gegen Aushändigung des Buches (§ 9) . . . . . 25

II. Die Unterschiede zwischen den Sparkassenbüchern bezüglich ihrer Eigenschaft als Wertpapier . . . . . 27

1. Die Sparkassenbücher ohne Wertpapiernatur (§ 10) . . . . . 27

2. Die Sparkassenbücher mit Wertpapiernatur . . . . . 30

a) Ausschluß der Inhaberpapiernatur (§ 11) . . . . . 30

b) Die Sparkassenbücher als Rektapapiere (§ 12) . . . . . 33

III. Unterschiede zwischen den einzelnen Sparkassenbüchern derselben Sparkasse (§ 13) . . . . . 33

Seite

C. Der rechtliche Verkehr mit dem Sparkassenbuche.

I. Das Sparkassenbuch im Sachenrechte . . . . . 36
1. Das Eigentum am Sparkassenbuche . . . . . 36
a) Die Entstehung des Eigentumes (§ 14) . . . . . 36
b) Der Erwerb des Eigentumes . . . . . 39
α) Der derivative Eigentumserwerb . . . . . 39
1. Übertragung der Sparkassenforderung im Wege der Sondernachfolge (§ 15) . . . . . 39
2. Übertragung der Sparkassenforderung im Wege der Gesamtnachfolge (§ 16) . . . . . 43
β) Unmöglichkeit originären Eigentumserwerbes (§ 17) . . . . . 44
2. Der Nießbrauch am Sparkassenbuche (§ 18) . . . . . 47
3. Das Pfandrecht am Sparkassenbuche . . . . . 49
a) Das rechtsgeschäftliche Pfandrecht (§ 19) . . . . . 49
b) Das Pfändungspfandrecht (§ 20) . . . . . 52
II. Obligatorische Rechtsgeschäfte über das Sparkassenbuch . . . . . 54
1. Kauf (§ 21) . . . . . 54
2. Schenkung (§ 22) . . . . . 56
3. Vertrag auf Leistung an einen Dritten (§ 23) . . . . . 57
Anhang. Die auf das Sparkassenbuch bezüglichen Bestimmungen der Sparkassensatzungen von Halle a. S., München, Dresden, Stuttgart . 70

# A. Einleitung.

## I. Die wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen.

### § 1.

Unter einer öffentlichen[1] Sparkasse ist ein „in den öffentlichen Organismus eingegliedertes“[2] Unternehmen zu verstehen, bei welchem von einer bestimmten — natürlichen oder juristischen — Person oder aber von einer Mehrheit von Personen Geldbeträge zwecks Verzinsung und späterer Rückforderung eingezahlt werden können. Die Verzinsung der eingezahlten Beträge wird dadurch ermöglicht, daß die Sparkasse selbst die angesammelten Beträge nutzbringend anlegt.[3]

Für eine solche öffentliche Sparkasse haftet regelmäßig die öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche sie errichtet hat, also gewöhnlich ein Kommunalverband — Kreis, Gemeinde — oder auch der Staat.

Die außerordentlich große Bedeutung, die die Sparkassen im wirtschaftlichen Leben unserer Zeit haben, hat verschiedene Gründe. Zunächst wird durch sie jeder minderbegüterte Privatmann in die Lage gesetzt, auch die kleinsten Geldbeträge auf Zinsen anzulegen. Ohne die Sparkasseneinrichtung wäre ihm dies unmöglich, denn beispielsweise sind die Nenn- und Kurswerte staatlicher Wertpapiere oder die Summen gesuchter Hypothekdarlehen so hoch, daß es für den kleinen Mann ausgeschlossen ist, sich Wertpapiere zu kaufen oder Grundstücke zu beleihen.

Diese durch die Sparkasse gebotene Möglichkeit der Verzinsung kleinerer Beträge regt weiter den Minderbegüterten zum Sparen an.[4]

---

1) Nur diese sollen im folgenden berücksichtigt werden, da den Privatsparkassen bei weitem nicht eine ähnliche Bedeutung beizumessen ist.

2) Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. IV, S. 551.

3) Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 646; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, S. 786.

4) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, S. 789; Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Teil I, S. 112; Loening, a. a. O., S. 646.

Während sonst eine ganze Anzahl kleinerer Geldbeträge zu unnötigen Ausgaben des täglichen Lebens verwandt werden würden, bietet die Sparkasse eine bequeme Möglichkeit, diese kleinen Beträge anzusammeln und zu vermehren. Die größeren Summen, die sich so ansammeln, sind dann in Zeiten der Not eine wirksame Unterstützung für den Einleger, und so erscheint die Sparkasse als wichtige Mitkämpferin gegen die soziale Not der besitzlosen Klassen.

Weiter erfüllt die Sparkasse das vielfach gefühlte Bedürfnis nach absolut sicherer Geldanlage. Wenn auch schon viele Privatleute lieber auf hohe Verzinsung ihres eigenen Geldes verzichten, wenn sie dafür nur sicher sind, daß das Geld völlig ohne jede Gefahr angelegt ist, so sind doch diejenigen Personen, die fremdes Geld zu verwalten haben, geradezu zur sicheren Anlegung desselben verpflichtet, zum Teil sogar durch gesetzliche Vorschrift. Die Anlage von Geld auf der Sparkasse ist aber deshalb so sicher und gefahrlos, weil, wie schon angedeutet, hinter jeder Sparkasse eine Gemeinde, ein Kreis oder der Staat mit ihrer großen Kapitalkraft stehen und für ihre Verbindlichkeiten haften.

Endlich erfüllt die Sparkasse noch eine andere nationalökonomisch bedeutungsvolle Aufgabe: Sie vereinigt eine große Anzahl an sich geringer Geldsummen zu bedeutenden Kapitalien, die sie z. B. in Gestalt von Hypotheken in den Dienst von Handel, Industrie und Verkehr stellt. Sie läßt so der Volkswirtschaft die ihr durch das Sparen zunächst entzogenen Summen wieder zugute kommen.[1]

Für die Sparkasse selbst ist die Anlage des Geldes in Hypotheken oder auch in Staatspapieren äußerst gewinnbringend, da die Sparkasse den Einlegern regelmäßig niedrigere Zinsen gewährt. Daher ist auch für die Gemeinde oder den Kreis selbst die Anlage einer Sparkasse von höchster Bedeutung.

Alle diese Gründe kennzeichnen zur Genüge die hohe Bedeutung der Sparkassen; die Entwickelung derselben hat aber noch ein anderer Umstand mehr äußerlicher, formeller Natur wesentlich gefördert. Jede Sparkasse gibt nämlich an die Einleger eine Urkunde aus, das Sparkassenbuch oder Sparbuch, teils auch „Quittungs-" oder „Abrechnungsbuch" genannt. Dieses Sparkassenbuch[2] hat eine Reihe von rechtlichen

1) Conrad, a. a. O., Teil I, S. 112; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, S. 790; von Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 468.

2) Wir wählen diese Bezeichnung als die gebräuchlichste.

Eigenschaften, die seinen Erwerb und Besitz vorteilhaft erscheinen lassen und durch diese Vorzüge der Sparkasse immer mehr Einleger zuführen.

Gleichzeitig ist das Sparkassenbuch ein äußerst interessantes juristisches Gebilde, und so dürfte eine nähere Betrachtung des Sparkassenbuches und eine Erörterung seiner rechtlichen Bedeutung gerechtfertigt erscheinen.

## II. Die äußere Form des Sparkassenbuches.

### § 2.

Die Eigenart des Sparkassenbuches prägt sich schon in seiner äußeren Form aus. Wie schon der Name sagt, hat es die Gestalt eines Buches. Bei jedem Sparkassenbuche hat man drei Teile zu unterscheiden: Zunächst das Titelblatt, welches die Bezeichnung der Sparkasse, die Nummer des Buches, den Namen des Einlegers, den Kassenstempel und gewöhnlich auch noch die Unterschriften der Mitglieder des Sparkassendirektoriums sowie der Kassenbeamten enthält.[1] Es folgt dann das eigentliche Sparkassenbuch, nämlich die für die Eintragung der vom Einleger eingezahlten und an ihn zurückgezahlten Beträge bestimmten Sparbuchblätter. Man unterscheidet hier fünf Spalten, die bezeichnet sind: „Datum", „Einzahlung" (oder „Einnahme"), „Rückzahlung" („Ausgabe"), „Guthaben" (oder „Bestand") und endlich „Unterschrift der Kassenbeamten". Den dritten Teil des Sparkassenbuches bilden dann die Satzungen der Sparkasse.

Auch die Sparkassenbücher von ein und derselben Sparkasse können sich in ihrer äußeren Form voneinander unterscheiden. So pflegen die Bücher, die über Mündelgeld ausgestellt werden, auf der Umschlagseite einen entsprechenden Aufdruck, wie „Mündelgeld" oder „Mündelsparbuch", und auf dem Titelblatte den sogenannten Sperrvermerk zu enthalten.[2]

## III. Das für das Sparkassenbuch geltende Recht.

### § 3.

Eine juristische Charakterisierung des Sparkassenbuches und eine Würdigung der rechtlichen Bedeutung desselben ist unmöglich, wenn wir nicht zunächst die gesetzlichen Bestimmungen überblicken, die für dasselbe

1) Siehe Anhang I.
2) Siehe darüber unten.

gelten. Denn diese geben dem Sparkassenbuche erst seine juristische Natur.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß das Sparkassenbuch ein Rechtsinstitut des Privatrechtes ist, suchen wir doch im Bürgerlichen Gesetzbuche vergeblich nach einer Bestimmung, die ausdrücklich vom Sparkassenbuche spricht. Dagegen enthält das Einführungsgesetz zum B.G.B. folgenden Artikel:[1]

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld."

Während die zuletzt erwähnten Vorschriften des B.G.B.[2] bestimmen, daß Mündelgeld bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, angelegt werden kann, ist von der größten Wichtigkeit für unsere Betrachtung die folgende Bestimmung des B.G.B.:[3]

„Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung."

Endlich bestimmt noch das Einführungsgesetz zum B.G.B.:[4]

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen."

Das Einführungsgesetz läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen „unberührt". Das bedeutet erstens: Alle Landesgesetze, die öffentliche Sparkassen betreffen und die vor dem In-

1) Art. 99 E.G. B.G.B.
2) §§ 1807, Ziff. 5 mit 1806 B.G.B.
3) § 808 B.G.B.
4) Art. 102, Abs. 2 E.G. B.G.B.

kraftitreten des B.G.B. bestanden haben, behalten ihre Wirksamkeit und treten durch das B.G.B. nicht außer Kraft. Zweitens aber bedeutet es: Auch nach dem 1. Januar 1900 steht es der Landesgesetzgebung frei, neue Gesetze, die die Materie der Sparkassen behandeln, zu erlassen.[1] Dieselben können sogar Bestimmungen enthalten, die den Bestimmungen des B.G.B. entgegenstehen. Allerdings dürfen sie nur den nichtzwingenden Vorschriften des B.G.B. widersprechen. Das Landesrecht würde dann dem Reichsrechte vorgehen.

Nur eine Fessel legt das Einführungsgesetz, abgesehen von der Bestimmung über die Anlegung von Mündelgeld, der Landesgesetzgebung auf mit den Worten: „unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs usw." Diese Worte wollen sagen, daß die Landesgesetzgebung keine Bestimmungen erlassen darf, die diesem § 808 B.G.B. widersprechen. Bestehen aber solche abweichende Landesgesetze, so haben sie keine Wirkung gegenüber § 808. Reichsrecht geht hier dem Landesrecht vor. Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld[2], während die Landesgesetzgebung bezüglich der vom gewöhnlichen Aufgebotsverfahren abweichenden Kraftloserklärung wieder freie Hand hat.[3]

Fassen wir unser Ergebnis zusammen: Im allgemeinen gilt für die Sparkassen Landesrecht; für die von den Sparkassen ausgegebenen Urkunden gilt dagegen § 808 B.G.B. — selbstverständlich nur, wenn die Urkunden auch den Voraussetzungen des zitierten Paragraphen entsprechen. In allen privatrechtlichen Fragen des Sparkassenrechtes, die das Landesrecht nicht berücksichtigt, gilt natürlich das Recht des B.G.B.[4]

Obgleich nun für die Bücher aller deutschen Sparkassen § 808 B.G.B. Gültigkeit hat, ist doch das Recht des Sparkassenbuches in Deutschland durchaus kein einheitliches. Grund dafür ist die dispositive Fassung des mehrfach erwähnten Paragraphen, die namentlich im Absatz 2 dem Landesrechte viel Freiheit in der rechtlichen Ausgestaltung der Sparkassenbücher gewährt. Aber auch die einzelnen Bundesstaaten besitzen ihrerseits keine Gesetze, die zwingend für die Sparkassen des betreffenden Staates gelten. Vielmehr pflegt das jeweilige Landessparkassen-

1) F. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., Bd. I, S. 76; Fischer-Henle, Handausgabe des B.G.B., 4. Aufl., S. 1142.
2) Art. 99 E.G. B.G.B. am Ende.
3) Art. 102, Abs. 2 E.G. B.G.B.
4) Schneider, Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentlichen Sparkassen, S. 12.

gesetz nur wenige Punkte einheitlich zu regeln, während es im übrigen den einzelnen Sparkassen überlassen bleibt, sich ihre eigenen Gesetze in Gestalt von Satzungen zu geben.[1] Die Satzungen sind lex contractus für alle diejenigen, die mit der Sparkasse kontrahieren. Und zwar unterwirft sich ihnen jeder Einleger stillschweigend in dem Augenblicke, in welchem er die Einlage macht, ganz abgesehen davon, ob er die Satzungen kennt oder nicht.[2] Das ist schon deshalb anzunehmen, weil der wesentliche Statuteninhalt in dem Bezirke der Sparkasse als bekannt vorauszusetzen ist. Wenn aber der Einleger das Sparkassenbuch, in welchem die Satzungen abgedruckt sind, ohne Einspruch entgegennimmt, dann ist es außer Zweifel, daß auch er den Inhalt der Satzungen zum Gegenstand des Vertrages gemacht sehen will.

Diese den einzelnen Sparkassen eingeräumte Autonomie macht es notwendig, daß man sich zur Beurteilung jeder ein Sparkassenbuch betreffenden Rechtsfrage notwendig erst mit den besonderen Satzungen vertraut machen muß, denen das Sparkassenbuch, um das es sich handelt, unterliegt.[3]

---

1) Vgl. Abschn. 2, 13 des Preußischen Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 in: von Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, Bd. III, S. 759 fg.; § 2 des Badischen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, vom 9. April 1880 in: Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, S. 187 fg.

2) Schneider, a. a. O., S. 13; Schwartz, Über die rechtliche Natur des Sparkassenbuches, Diss. Rostock 1902, S. 8; Vigelius, Handbuch für Sparkassen, S. 32. — Wenn wir oben (S. 9) sahen, daß die Satzungen anhangsweise den Sparkassenbüchern beigegeben werden, so hat dies hauptsächlich den Zweck, dem Einleger ihre Kenntnis zu erleichtern.

3) Wir geben im Anhang die auf das Sparkassenbuch bezüglichen Bestimmungen mehrerer Sparkassensatzungen, und zwar ist Preußen vertreten durch die Satzung der städtischen Sparkasse von Halle a. S., die drei übrigen Königreiche durch die Satzungen der städtischen Sparkassen ihrer Hauptstädte. Diese Satzungen legen wir unseren Erörterungen zugrunde und werden bei Gelegenheit auf sie verweisen.

# B. Die rechtlichen Eigenschaften des Sparkassenbuches.

## I. Die jedem Sparkassenbuche zustehenden Eigenschaften.

### 1. Das Sparkassenbuch als Beweisurkunde.

#### a) Als Schuldschein der Sparkasse.

§ 4.

Bei der Untersuchung der rechtlichen Eigenschaften des Sparkassenbuches erörtern wir zunächst die Eigenschaften, die notwendig jedem im Deutschen Reiche zur Ausgabe gelangenden Buche eigentümlich sind, in erster Linie die Eigenschaft als Beweisurkunde.

Dazu müssen wir einen Blick auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Einleger und der Sparkasse werfen: Der Einleger übergibt der Sparkasse bezw. ihren Vertretern[1], den Kassenbeamten, eine Geldsumme, um sich dieselbe von der Sparkasse verzinsen zu lassen und sie, sobald er ihrer bedarf, ganz oder in Teilbeträgen wieder abzuheben; die Sparkasse nimmt das Geld an und übergibt dem Einleger ein Sparkassenbuch, in welchem sie in der Spalte „Einzahlung“[2] die empfangene Summe eingetragen hat. Der Vertrag, der im Augenblicke der Einzahlung — durchgängig konkludent — zwischen Sparkasse und Einleger[3] geschlossen wird, ist auch dem B.G.B. bekannt[4]:

> „Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung.“

Ein solcher Vertrag, der auf der Grenze zwischen Verwahrungsvertrag und Darlehen steht und dem römisch-rechtlichen depositum irregulare entspricht, liegt auch dann zwischen Einleger und Sparkasse vor,

---

1) Die Sparkasse ist regelmäßig juristische Person. (Vigelius, a. a. O., S. 20; F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 223.)

2) Siehe oben S. 9.

3) Einleger ist nicht immer derjenige, der mit der Sparkasse den Einlegungsvertrag schließt, sondern auch der, für welchen die Einlage — etwa durch den Vertreter — gemacht wird. (Vgl. die Bestimmung der Sparkasse München, Anhang III. B.) Einleger braucht auch nicht notwendig der zu sein, auf dessen Namen das Buch lautet. (Siehe darüber unten.)

4) § 700, Abs. 1, Satz 1 B.G.B.

wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über den Eigentumsübergang getroffen wird. Aus dem Wortlaute des zitierten Paragraphen geht hervor, daß das Vorliegen dieser Vereinbarung gewöhnlich aus den Umständen zu entnehmen ist.[1] Bei der Sparkasse ergibt sich aber die Notwendigkeit des Eigentumsüberganges schon aus ihrem Wesen[2]: Sie muß ja über das eingelegte Geld verfügen können, dasselbe ausleihen usw. Zweifellos ist also der Vertrag zwischen Sparkasse und Einleger ein depositum irregulare.[3]

Das B.G.B. bestimmt nun[4], daß für diesen Vertrag die Vorschriften über das Darlehen Anwendung finden.[5] Ganz analog dem regelmäßigen Gebrauche, nach welchem der Darlehensempfänger dem Gläubiger einen Schuldschein aushändigt, übergibt auch die Sparkasse, die als Empfängerin der Einlage Schuldnerin aus dem Einlegungsvertrage ist[6], ihrem Gläubiger einen Schuldschein, das Sparkassenbuch.

---

1) „Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen soll . . . .“ Siehe F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 1164.

2) Siehe oben S. 8.

3) Derselben Ansicht sind Vigelius, a. a. O., S. 33; Schwartz, a. a. O., S. 6. — Dagegen fassen Planck, a. a. O., Bd. II, S. 342, Götting, Der Geschäftsverkehr der öffentlichen Sparkassen nach deutschem bürgerlichen Recht, S. 1, Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 479, den Vertrag als reines Darlehen auf. Diese Auffassung erscheint irrig, da den Vorteil aus dem Darlehensvertrage in der Hauptsache der Darlehensempfänger zieht, während den Vorteil aus dem Sparkasseneinlegungsgeschäfte im wesentlichen gerade der Einleger in Gestalt von Zinsen genießt; der Gewinn, den die Sparkasse durch günstigere Geldanlage erzielt, ist im Einlegungsvertrage allerdings von der Sparkasse gewollt und vom Einleger zugestanden, aber er ist doch höchstens als Nebenabrede aufzufassen, während der Hauptinhalt des Vertrages dahingeht, daß sich der Einleger eine Geldsumme von der Sparkasse verzinsen lassen will. — Noch viel unnatürlicher ist es, hier von einem Werkvertrage zu sprechen. So Schneider, a. a. O., S. 11. Wollte man ihm folgen, so müßte man geradezu den Verzicht des Einlegers auf höhere als die bei Sparkassen üblichen 3 % Zinsen als Gewährung des für den Werkvertrag charakteristischen Entgelts (§ 631, Abs. 1 B.G.B.) konstruieren.

4) § 700, Abs. 1, S. 1 B.G.B.

5) Aus diesem Grunde ist sehr wohl ein Vorvertrag zwischen Sparkasse und Einleger denkbar, durch welchen letzterer sich verpflichtet, eine Einlage zu machen (§ 610 B.G.B.). Auch kann die Sparkasse mit einem Gläubiger, dem sie aus beliebigem Grunde Geld schuldet (ein Handwerker hat z. B. für 100 Mk. Reparaturen am Sparkassengebäude vorgenommen), vereinbaren, daß das Geld als depositum irregulare geschuldet werden soll. Siehe § 607, Abs. 2 B.G.B. (Sie stellt also dem Handwerker mit dessen Einverständnisse ein Sparkassenbuch über 100 Mk. aus.)

6) Sie ist verpflichtet, eine Leistung, die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Kapitals, zu bewirken, während der Einleger berechtigt ist, die Leistung zu fordern (§ 241 B.G.B.).

Das Sparkassenbuch ist Schuldschein[1], wenn es auch erheblich von der sonst üblichen Form der Darlehensschuldscheine[2] abweicht. Denn wenn sich in dem auf den Namen des A. lautenden Sparkassenbuche in der Spalte „Einzahlung" eine Eintragung: „100 Mk." findet, neben welcher die Vertreter der Sparkasse, die Kassenbeamten, ihre eigenhändige Unterschrift abgegeben haben[3], so geht daraus klar hervor, daß die Sparkasse bekennt, von A. 100 Mk. empfangen zu haben.[4]

Ebenso wie der gewöhnliche Darlehensschuldschein ist das Sparkassenbuch Beweisurkunde.[5] Als solche ist es im Prozesse von großer Bedeutung als bequemes Beweismittel. In jedem Prozesse, den der Einleger mit der Sparkasse oder aber mit einem Dritten zu führen hat und bei welchem es sich um die Frage handelt, ob der Einleger eine Einlage gemacht hat oder nicht, kann einerseits der Einleger das Sparkassenbuch, das er im Besitze hat, vorlegen[6], andererseits der Gegner des Einlegers beantragen, diesem die Vorlegung aufzugeben.[7] Das Sparkassenbuch, das jedenfalls Privaturkunde im Sinne der Zivilprozeßordnung ist[8], „begründet dann, sofern es von den Ausstellern unterschrieben ist, vollen Beweis dafür, daß die in demselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind".[9] Damit wird aber in den weitaus meisten Fällen zugleich der Beweis erbracht sein, daß die Einlage auch tatsächlich gemacht ist, und so erspart das Sparkassenbuch in seiner Eigenschaft als Schuldschein umständliche Beweiserhebungen, insbesondere Eideszuschiebung.

---

1) Strohal in „Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand", Jahrg. 1901, S. 159; Schneider, Das rechtliche Wesen der Sparkassenbücher in der volkswirtschaftlichen Zeitschrift „Die Sparkasse", Jahrg. 1892, S. 82.

2) Beispiel: Ich bekenne hiermit, von A. A. 100 Mk. als Darlehen empfangen zu haben. N. N.

3) Anhang II.

4) Es wäre falsch, hier von einer Quittung der Sparkasse zu sprechen. Quittung ist nur das Bekenntnis einer schuldaufhebenden, nicht schuldbegründenden Tatsache (Behrend, Beiträge zur Lehre von der Quittung, S. 97). — Der Ausdruck „Quittungsbücher" für Sparkassenbücher (vgl. z. B. Anhang, Satzung von Dresden) ist deshalb recht ungünstig gewählt.

5) Schneider in der „Sparkasse" a. a. O., S. 82; ferner Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 26, S. 153; Bd. 22, S. 3; Bd. 10, S. 370.

6) § 420 C.P.O.

7) § 421 C.P.O.

8) Privaturkunden sind alle Urkunden, welche nicht öffentliche Urkunden im Sinne des § 415 C.P.O. sind (Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 6. u. 7. Aufl., Bd. I, S. 887). Als öffentliche Urkunde kann aber das Sparkassenbuch nach dem Wortlaute des § 415 C.P.O. keinesfalls angesprochen werden.

9) § 416 C.P.O.

### b) Das Sparkassenbuch als Quittung des Einlegers.

§ 5.

Das Sparkassenbuch kann aber auch insofern Beweisurkunde sein, als es eine oder mehrere Quittungen enthält, für den Fall nämlich, daß der Einleger einmal oder öfter Beträge seines Guthabens abgehoben hat. Unter einer Quittung ist grundsätzlich ein „schriftliches Empfangsbekenntnis" zu verstehen[1], d. h. ein von dem Aussteller derselben eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnetes[2] Empfangsbekenntnis. In dieser Form begegnet uns allerdings im Sparkassenbuche keine Quittung. Denn keine der von uns berücksichtigten Satzungen gestattet dem Einleger die Einzeichnung seines Namens in das auf ihn ausgestellte Sparkassenbuch.[3]

Wohl aber finden wir in der Satzung der Dresdener Sparkasse[4] folgende — juristisch interessante — Bestimmung:

„In die Quittungsbücher werden die Beträge der geleisteten oder empfangenen Zahlungen mit Buchstaben und Zahlen .... verzeichnet, auch die Signaturen des Kassierers und Kontrolleurs beigefügt.

Diese Einzeichnung vertritt bei Auszahlungen aus der Sparkasse die Stelle einer Quittung des Empfängers."

Diese Bestimmung steht im Gegensatze zu den anderen Satzungen, die zum Teil eine besondere vom Sparkassenbuche unabhängige Quittung des Einlegers verlangen[5], bei denen allen aber die Eintragungen in der Spalte „Rückzahlung" keine besondere rechtliche Bedeutung haben, sondern nur — in derselben Weise wie Abschreibungen auf einem gewöhnlichen Schuldscheine — dazu dienen, die Summe, auf die das Buch lautet, der erfolgten Abhebung entsprechend herabzusetzen.[6]

Immerhin ist die zitierte Stelle der Dresdener Satzung rechtlich völlig einwandfrei. Die Auszahlung von Geld seitens der Sparkasse an den Ein-

---

1) § 368 B.G.B.
2) § 126, Abs. 1 B.G.B.
3) Abgesehen von einem Falle der Unterzeichnung des Sperrvermerkes. Siehe Anhang IX. C.
4) Anhang II. C.
5) Anhang IV. A.; IV. B.; I. D.; II. D.
6) Beachtet man, wie im Sparkassenbuche Einzahlungen des Einlegers mit Rückzahlungen der Sparkasse abwechseln können und wie dann durch den Sparkassenbeamten in regelmäßigen Zeitabschnitten (alljährlich) Zinsen zugeschrieben werden und der jeweilige Bestand des Guthabens in der Spalte „Guthaben" vermerkt wird (siehe S. 9), so drängt sich ein Vergleich mit dem Kontokorrent und Saldo des

leger ist eine Verpflichtung, die auf dem Einlegungsvertrage beruht. Die Sparkasse ist verpflichtet, Sachen von gleicher Art — also Geld —, Güte und Menge dem Einleger zurückzuerstatten.[1] Gläubiger ist also der Einleger. Wie das B.G.B. bestimmt, hat nun der Gläubiger gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen.[2] Wie wir schon oben[3] bemerkten, ist unter einem schriftlichen Empfangsbekenntnis gewöhnlich ein „eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnetes" zu verstehen. Die Parteien können sehr wohl aber durch Vertrag — und als solcher ist ja die Satzung der Sparkasse aufzufassen[4] — die eigenhändige Namensunterschrift bei ihren Quittungen ausschließen. Auch wenn also der Einleger, der einen Teilbetrag seiner Einlage oder die ganze Einlage abhebt, gar nicht seinen Namen in das Sparkassenbuch einträgt, leistet er doch durch die entsprechende Eintragung und Unterschrift der Kassenbeamten nach der Dresdener Satzung gültig Quittung über den abgehobenen Betrag.

Wie aber jede Quittung, so ist auch ein derartiges Sparkassenbuch bezüglich der fraglichen Eintragung Beweisurkunde[5], die den Beweis dafür erbringt, daß der Einleger der Sparkasse gegenüber bekannt hat, die betreffende Geldsumme empfangen zu haben. Ein solches Sparkassenbuch hat dieselben rechtlichen Vorzüge, die schon oben bei

---

§ 355 des Handelsgesetzbuches geradezu auf. Es ist jedoch zu beachten, daß Grundlage des Kontokorrentes nur eine solche Geschäftsverbindung sein kann, die beiderseitiges Kreditieren der beiden Kontrahenten zum Gegenstande hat. (Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, Bd. II, S. 42; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, 6. und 7. Aufl., S. 1111; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., S. 312.) Beim Sparkasseneinlegungsgeschäfte entstehen aber lediglich Forderungen auf Seiten des Einlegers, es wird nur der Sparkasse Kredit gewährt, und die Rückzahlungen an den Einleger können unmöglich als Gewährung von Kredit an denselben aufgefaßt werden. (Vgl. auch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1885 in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 35, S. 285.)

1) Siehe S. 13.

2) § 368 B.G.B.

3) S. 16.

4) Siehe S. 12.

5) Behrend, a. a. O., S. 85; Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 355; Fischer-Henle, a. a. O., S. 187; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl. von Kipp, Bd. II, §§ 357, 412 fg.; von Staudinger, Kommentar zum B.G.B., Bd. II, S 111 u. a. Dagegen bestreitet F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 798 fg. die Eigenschaft der Quittung als Beweismittel. Die Literatur über die sehr bestrittene Frage siehe bei F. Endemann, Bd. I, S. 799.

der Betrachtung des Sparkassenbuches als Schuldschein gekennzeichnet wurden.[1]

Die Natur des Sparkassenbuches als Quittung des Einlegers wird in der Hauptsache der Sparkasse, seine Eigenschaft als Schuldschein dem Einleger zum Vorteile gereichen.

### 2. Das Sparkassenbuch als Legitimationspapier.

#### a) Voraussetzungen.

§ 6.

Mit der Feststellung, daß jedes Sparkassenbuch Beweisurkunde ist, haben wir das Wesen desselben bei weitem nicht erschöpft. Wie hätte auch sonst das Sparkassenbuch die außergewöhnliche Bedeutung, die es besitzt, erlangen können?

Wie wir schon bemerkten[2], gilt für sämtliche Sparkassenbücher § 808 B.G.B., soweit sie seinen Voraussetzungen entsprechen.

Diese Voraussetzungen sind folgende:

1. muß der Gläubiger in der Urkunde benannt sein;
2. muß die Urkunde mit der Bestimmung ausgegeben werden, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann.[3]

Was die erste Voraussetzung betrifft, so sahen wir oben[4], daß bei den von uns berücksichtigten Sparkassenbüchern gemäß den Satzungen das Titelblatt den Namen des Einlegers — des Gläubigers[5] — enthalten muß. Der Gläubiger muß aber auch dann schon als in der Urkunde „benannt" angesehen werden, wenn das Sparkassenbuch, wie es wohl vorkommt, nur eine bestimmte Nummer trägt, die zugleich im Hauptbuche der Sparkasse mit dem Namen des Einlegers vermerkt steht.

Bezüglich der zweiten oben genannten Voraussetzung müssen wir ebenfalls behaupten, daß derselben jedes Sparkassenbuch entspricht. Natürlich braucht das Sparkassenbuch nicht selbst die Legitimationsklausel zu

---

1) Siehe S. 15.
2) Siehe S. 11.
3) Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 7. Aufl., Bd. I, S. 373, F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 1218, sprechen hier von der „Inhaberklausel". Wir werden zum Unterschiede von der echten Inhaberklausel die angeführte Bestimmung als „Legitimationsklausel" bezeichnen.
4) Siehe S. 9.
5) Siehe die Bemerkungen auf S. 13.

enthalten; es wird sich vielmehr regelmäßig eine entsprechende Bestimmung in den betreffenden Satzungen finden.[1] Die erwähnte Bestimmung bedeutet, wie sich schon auf den ersten Blick beurteilen läßt, eine wesentliche Erleichterung für die Sparkasse.[2] Eine solche Erleichterung ist aber für jede Sparkasse eine unbedingte Notwendigkeit, da eine jede auf eine Massenausgabe des Sparkassenbuches angelegt ist.[3] Es wird daher wohl keine Sparkasse geben, die nicht die erwähnte Bestimmung in ihre Satzungen aufnähme, und so rechtfertigt sich unsere Behauptung, daß die beiden Voraussetzungen des § 808 B.G.B. bei jedem Sparkassenbuche gegeben sind.[4]

Dann aber hat auch jedes Sparkassenbuch die Eigenschaft eines Legitimationspapieres, dessen Wesen eben darin besteht, daß ein verbrieftes Recht einem ganz bestimmten Berechtigten zusteht, daß sich aber der Verpflichtete durch eine Klausel des Papieres die Befugnis ausbedungen hat, an jeden Inhaber des Papieres zahlen zu dürfen.[5]

---

1) Brunner bei W. Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Bd. II, S. 174.

2) Siehe unten das Ausführlichere darüber.

3) Brunner, a. a. O., S. 174.

4) Bestätigung dafür ist auch der Umstand, daß sämtliche unserer Betrachtung zugrunde gelegten Sparkassensatzungen diese Bestimmung enthalten, wenn auch nicht wörtlich in der Fassung des § 808 B.G.B. (Anhang V). Mit „demjenigen, welcher das Abrechnungsbuch produziert" oder dem „Überbringer des Sparbuchs" kann natürlich nur der Inhaber gemeint sein. Etwas versteckter ist die Legitimationsklausel in der Satzung von Stuttgart enthalten (Anhang V. D.). Indessen geht auch aus ihr hervor, daß die Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, wenn sie sagt: „Die Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung zu einer Prüfung der Person und der Berechtigung des Inhabers des Sparbuchs."

Dagegen vertritt die volkswirtschaftliche Zeitschrift „Die Sparkasse", Jahrg. 1899, S. 221 fg. die Ansicht, daß die Sparkassenbücher einer Anzahl württembergischer Sparkassen nicht den Voraussetzungen des § 808 B.G.B. entsprächen, da sie nicht die Legitimationsklausel enthielten. Zum Beweise hierfür werden folgende Worte einer Satzungsbestimmung zitiert: „Da der Vorzeiger des Sparkassenbüchleins als der Eigentümer desselben vermutet wird, so kann, wenn — gegen Rückgabe des echten Büchleins — an den unberechtigten Besitzer desselben unter unverdächtigen Umständen von der Kasse Zahlung geleistet wird, .... die Kasse von dem wahren Forderungsberechtigten nicht mehr in Anspruch genommen werden." Unseres Erachtens enthalten aber auch diese Worte die Legitimationsklausel, denn die Sparkasse trifft darin Bestimmungen für den Fall, daß sie unter Umständen an den unberechtigten Besitzer Zahlung leistet. Sie behält sich damit vor, an jeden Besitzer leisten zu können.

5) Förster-Eccius, a. a. O., S. 373, und ähnlich Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II, S. 972. Die gesamte Literatur bezeichnet ebenfalls das Sparkassenbuch als Legitimationspapier, meist jedoch ohne Begründung. Vgl. u. a. Brunner, a. a. O., S. 174; Kappelmann, Handbuch für preußische Sparkassen, S. 20; Fischer-Henle, a. a. O., S. 1162; Strohal im „Recht", a. a. O., S. 158; Doerr in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal", Bd. 52, S. 7; Vigelius, a. a. O., S. 33; Schneider, a. a. O., S. 16; ebenso Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 10, S. 40, in Strafsachen, Bd. 22, S. 3.

### b) Die rechtlichen Wirkungen.

#### α) Die Befreiung der Sparkasse durch Leistung an den Inhaber des Buches.

§ 7.

Die rechtlichen Wirkungen, die die Eigenschaft einer Urkunde als Legitimationspapier mit sich bringt, faßt das B.G.B. in drei Sätzen zusammen:

1. der Schuldner wird durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit;
2. der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen;
3. der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem ersten dieser Sätze: „Der Schuldner wird durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit".

Diese Bestimmung enthält eine bedeutungsvolle Ausnahme von den für das Obligationenrecht geltenden Grundsätzen. Wie grundsätzlich jedes Schuldverhältnis dadurch entsteht, daß zwei Personen — Gläubiger und Schuldner — einen Vertrag schließen, so erlischt das Schuldverhältnis auch dadurch, daß die beiden Kontrahenten des Vertrages wieder einander gegenübertreten, indem der Schuldner die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt[1] — oder, was dabei rechtlich keinen Unterschied macht, an seinen Stellvertreter. Der Schuldner muß also, wenn eine Person von ihm Erfüllung des Schuldverhältnisses verlangt, prüfen, ob der betreffende auch tatsächlich zur Verfügung über die Forderung berechtigt und fähig ist, ob er sich ihm gegenüber als Gläubiger legitimieren kann.[2] Unterläßt der Schuldner diese Prüfung, so läuft er Gefahr, an jemanden zu leisten, der gar nicht Gläubiger ist, sondern sich nur dafür ausgibt. Derartige Leistung bringt niemals das Schuldverhältnis zum Erlöschen; der wahre Gläubiger bleibt nach wie vor berechtigt, die Leistung an sich selbst zu verlangen, und so ist der Schuldner gezwungen, doppelt zu leisten.[3]

---

1) § 362, Abs. 1 B.G.B.

2) Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 2. Aufl., Bd. II, S. 252.

3) Denn die Annahme der Leistung durch den Nichtberechtigten ist eine Verfügung über die Forderung, die nur in den Ausnahmefällen des § 185 B.G.B. wirksam ist oder wird (von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 107; Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht, Bd. I, S. 456 u. a.). Allerdings kann der Schuldner gemäß § 812 B.G.B. die Leistung vom unberechtigten Empfänger zurückfordern (F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 1218; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 252).

Die Prüfung der Legitimation des Gläubigers, die dem Schuldner auch dann obliegt, wenn über die Schuld eine Urkunde ausgestellt ist, die den Namen des Gläubigers bezeichnet, kann in gewissen Fällen äußerst schwierig sein. Man denke z. B. daran, daß der ursprüngliche Gläubiger beerbt ist oder daß die Forderung mehrfach abgetreten worden ist. So ist es verständlich, daß eine Sparkasse, die täglich Hunderte von Gläubigern zu befriedigen hat, unmöglich in der Lage ist, in jedem einzelnen Falle eine Prüfung der Legitimation des Gläubigers vorzunehmen. Das Sparkassenbuch in seiner Eigenschaft als Legitimationspapier befreit sie nun von der Prüfungspflicht: Sie braucht von dem Inhaber des Buches, der sich als Gläubiger ausgibt, keine Ausweispapiere zur Feststellung seiner Person, keine Abtretungsurkunden oder Erbscheine zu verlangen, sie kann vielmehr die Vorlegung des Sparkassenbuches als ausreichende Legitimation dessen, der sich durch Rückforderung der Einlage oder der Zinsen als Gläubiger ausgibt, gelten lassen.[1] Sie wird durch die Leistung an jeden Inhaber von ihrer Verbindlichkeit befreit, gleichgültig, ob der Inhaber Gläubiger ist oder nicht[2] und kann deshalb nicht Gefahr laufen, doppelt zahlen zu müssen.

Natürlich braucht die Sparkasse deshalb nicht von einer Legitimationsprüfung in jedem Falle abzusehen. Sie kann vielmehr jederzeit und von jedem, der Zahlung verlangt, fordern, daß er sich als Gläubiger oder Rechtsnachfolger oder Vertreter des ersteren ausweise[3], wird dies jedoch nur in Fällen tun, in denen sie Mißtrauen in die Person des angeblichen Gläubigers setzt.[4] Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß insofern die Natur des Sparkassenbuches eine gewisse Gefahr für den Einleger bedeutet, als z. B. der Dieb des Buches mög-

---

1) Daher die Bezeichnung einer derartigen Urkunde als „Legitimationspapier". Mit Recht betont übrigens Schneider in der „Sparkasse", Jahrg. 1892, S. 83, daß das Sparkassenbuch den Inhaber nur gegenüber dem Schuldner, der Sparkasse, nicht auch gegenüber dem wahren Gläubiger legitimiert. Auch einem Dritten gegenüber, z. B. dem Zessionar bei der Zession, legitimiert das Sparkassenbuch den Inhaber nicht.

2) Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, S. 237.

3) Es sei denn, daß durch ausdrückliche Vereinbarung der Sparkasse mit dem Einleger, die zuweilen durch die Satzung zugelassen wird (vgl. Anhang VI. B.), das Recht der Sparkasse zur Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist. Eine solche Abrede ist auch neben § 808 zulässig.

4) Ein Mann in Bettlerkleidung legt ein auf den Namen einer stadtbekannten Persönlichkeit lautendes Buch vor. — In der Praxis des Sparkassenwesens kommt eine Legitimationsprüfung nur ganz selten vor.

licherweise die Einlage ohne weiteres ausgezahlt erhält, womit dann die Verbindlichkeit der Sparkasse gegenüber dem Einleger völlig erlischt.[1]

Ist die Sparkasse aber in eine Prüfung der Legitimation eingetreten, und erfährt sie, daß der Inhaber nicht der Gläubiger ist, so hat die trotzdem an den Inhaber erfolgende Zahlung dem wahren Gläubiger gegenüber keine Wirksamkeit, weil sie gegen Treu und Glauben verstoßen würde.[2] Die Sparkasse muß diesem auf Verlangen nochmals leisten.

Ebenso verhält es sich aber auch, wenn die Sparkasse zwar nicht die Prüfung der Legitimation vorgenommen hat, aber ohnedies schon die Nichtberechtigung des Inhabers kennt. Denn es macht keinen Unterschied, ob die Sparkasse diese Kenntnis von vornherein besitzt oder sich erst durch die Vornahme der Prüfung angeeignet hat. Weiß also die Sparkasse bezw. ihr Vertreter, der Kassenbeamte, daß A., der ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch vorlegt und Rückzahlung seiner Einlage verlangt, die Sparkassenforderung an B. abgetreten hat, so kann sie auch nicht an A. mit befreiender Wirkung zahlen.[3] Nur B. könnte von der Kasse Zahlung fordern.

Betont werden mag nochmals, daß die Sparkasse nur dann nicht durch die Leistung an den Inhaber befreit wird, wenn sie seine mangelnde Berechtigung kennt[4], wobei gleichgültig ist, ob sie diese Kenntnis aus der von ihr vorgenommenen Legitimationsprüfung oder von anderer Seite erlangt hat.[5]

---

1) Der Einleger ist hiergegen aber nicht ohne jeden Schutz, wie wir unten zeigen werden. — Übrigens pflegt der Satz, daß die Sparkasse durch die Leistung an den Inhaber befreit wird, ausdrücklich in die Sparkassensatzungen aufgenommen zu werden, was im Interesse des rechtsunkundigen Publikums praktisch, bei der Geltung des § 808 B.G.B. für alle Sparkassenbücher jedoch unnötig und juristisch bedeutungslos ist (vgl. Anhang V. A., V. B., V. D.).

2) Dies wird allgemein von der Literatur anerkannt.

3) „Die Sparkasse", Jahrg. 1890, S. 91.

4) Urteil des Landgerichtes Dresden in Seufferts Archiv für Entscheidungen oberster Gerichte, Bd. 42, S. 458. — Ganz unabhängig hiervon ist natürlich die Frage zu beurteilen, wenn dem Sparkassenbuche die Eigenschaft als Legitimationspapier überhaupt fehlt. Siehe hierüber unten.

5) Unserer Ansicht nach entspricht das oben gewonnene Ergebnis am besten der Absicht des Gesetzes, die mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzbuches selbst wie auch der Sparkassensatzungen zu berücksichtigen ist. Das Gesetzbuch wollte für die Sparkassen und ähnliche Institute eine Erleichterung schaffen. (Siehe oben S. 21. Vgl. darüber auch Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B.G.B., Bd. II, S. 563 fg.) Diese Erleichterung würde nahezu illusorisch, wenn die Leistung der Sparkasse an den unberechtigten Inhaber schon dann unwirksam sein sollte, wenn die Sparkasse dessen Nichtberechtigung bei der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte (F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 1219; Brunner bei W. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 175; Matthiaß, Lehrbuch

β) Mangel der Berechtigung des Inhabers, die Leistung zu verlangen.

§ 8.

Das Gesetzbuch stellt sich in § 808 weiter auf den Standpunkt dessen, der sich als Gläubiger ausgibt und die Leistung verlangt, und bestimmt: „Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen".

Wir sahen, daß im Regelfalle der Inhaber die Leistung von der Sparkasse erhält, betonten aber schon, daß er sie nicht unbedingt ohne weiteres erhalten muß.

Hier kommt der letztere Gedanke erst deutlich zum Ausdruck: Der Inhaber ist nicht zum Leistungsverlangen berechtigt. Die Eigenschaft als Inhaber gibt an sich kein derartiges Recht, denn der Besitz des Buches ist zwar eine Voraussetzung für die Geltendmachung der Forderung, aber nicht die einzige.[1]

Wer ist nun aber berechtigt, die Leistung zu verlangen? Zweifellos zunächst derjenige, der mit der Sparkasse den Einlegungsvertrag geschlossen hat, der Gläubiger des Vertrages. Denn dieser leitet direkt aus dem Vertrage das Recht her, von der Sparkasse die Leistung von

---

des Bürgerlichen Rechtes, Bd. I, S. 607). In ähnlicher Weise würde man der Sparkasse das ihr gewährte Sonderrecht nehmen, wollte man ihr die Schadensersatzpflicht nach §§ 823 mit 31 und 278 B.G.B. aufbürden für den Fall, daß der Kassenbeamte „mit gröblichem Übersehen" an den Nichtberechtigten leistete. (Schneider, a. a. O., S. 18.) Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. I, S. 735 hält die Sparkasse zwar für befreit, wenn sie „wider besseres Wissen" dem nichtberechtigten Inhaber zahlt, erachtet sie aber für schadensersatzpflichtig nach § 826 B.G.B. Auch der von Jacobi, a. a. O., S. 243, gefundene Ausweg ist kein glücklicher. Er meint, daß die Sparkasse den Inhaber aus allen möglichen Gründen zur Annahme der Leistung befugt ansehen kann. „Aber irgend eine Möglichkeit muß vorhanden sein, daß er befugt ist." Jacobi folgert daraus, daß die Leistung an einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten stets, die Leistung an einen Geschäftsunfähigen nie befreien würde. Uns jedoch scheint es, wie schon oben bemerkt, nur darauf anzukommen, ob die Sparkasse den Mangel der Berechtigung kennt. Möglicherweise würde die Sparkasse daher auch durch Leistung an einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten nicht befreit. Förster-Eccius, a. a. O., Bd. I, S. 373, verlangt endlich bona fides auf Seiten der Sparkasse bei ihrer Annahme, daß der Inhaber legitimiert sei. Daneben ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Sparkasse hauptsächlich im Interesse der Einleger errichtet ist und daß diese deshalb nicht unnötig gefährdet werden dürfen. Zu weit gehen deshalb unseres Erachtens die Protokolle zum B.G.B., Bd. II, S. 563fg., die annehmen, daß die Sparkasse selbst dann befreit wird, wenn sie böswillig an den Nichtberechtigten zahlt, wenn sie weiß, daß der Inhaber nicht verfügungsberechtigt ist. Den Protokollen schließt sich von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 682, an. Ebenso Strohal im „Recht", a. a. O., S. 158, nur daß dieser auch eine Haftung der Sparkasse nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen anerkennt; Planck, a. a. O., Bd. II, S. 567 und Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 331.

1) Brunner, a. a. O., S. 175; Förster-Eccius, a. a. O., Bd. I, S. 373; Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 332; Schwartz, a. a. O., S. 10, u. a.

Zinsen[1] und Rückzahlung des Einlagekapitales zu verlangen.[2] Verlangt der Inhaber des Buches also unter Vorlegung desselben Zahlung, und verweigert die Kasse die Leistung[3], so ist es an ihm, sein Gläubigerrecht nachzuweisen, denn nur dann ist er zum Leistungsbegehren berechtigt. Ist das Buch auf seinen Namen geschrieben, so hat er nur seine Identität mit der im Buche bezeichneten Person zu beweisen. Kommt es zwischen dem Buchinhaber und der Sparkasse zum Prozesse, so hat ebenfalls der erstere die Behauptungs- und im Bestreitungsfalle die Beweislast darüber, daß er Gläubiger ist.[4]

Den gleichen Nachweis hat derjenige Inhaber zu führen, der zwar nicht Gläubiger der Sparkasse insofern ist, als er mit ihr den Einlegungsvertrag geschlossen hat, der aber doch später dadurch ihr Gläubiger geworden ist, daß er den ursprünglichen Gläubiger beerbt hat oder daß ihm die Forderung gegen die Sparkasse abgetreten worden ist.[5] Den erforderlichen Beweis seines Gläubigerrechtes kann der Inhaber in diesen Fällen leicht durch Vorlegung eines Erbscheines[6] oder einer Abtretungserklärung[7] erbringen. Erst wenn er den formgerechten Erwerb des Gläubigerrechtes nachgewiesen hat, ist er berechtigt, die Leistung zu verlangen[8], was er als bloßer Inhaber nicht kann.

Der Inhaber, der als Vertreter des Gläubigers[9] die Zahlung fordert, kann und braucht natürlich nicht sein Gläubigerrecht zu beweisen; von ihm kann die Sparkasse nur verlangen, daß er sich als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter des Gläubigers ausweise. Daneben hat er auch das Gläubigerrecht des von ihm Vertretenen zu beweisen.

Nur der Gläubiger der Sparkasse selbst, bezw. für ihn sein Vertreter oder des Gläubigers Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Leistung

---

1) Sowie Zinseszinsen. Bei der Sparkasse ist ausnahmsweise Vorausvereinbarung derselben zulässig. (§ 248, Abs. 2 B.G.B.)

2) Siehe oben S. 14, Anm. 6. Ebenso z. B. Schwartz, a. a. O., S. 10.

3) Wozu sie ja jederzeit berechtigt ist. (Siehe oben S. 21.)

4) Jacobi, a. a. O., S. 237; Schneider, a. a. O., S. 19; Strohal im „Recht", a. a. O., S. 159; Crome, a. a. O., Bd. II, S. 973; Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. I, S. 734.

5) Über diese und andere Fälle der Rechtsnachfolge siehe Ausführlicheres unten.

6) § 2353 B.G.B.; die Vermutung des § 2365 B.G.B. zu widerlegen, wäre dann Sache der Sparkasse.

7) § 410 B.G.B.

8) Förster-Eccius, a. a O., S. 373; Strohal im „Recht", S. 158.

9) §§ 164 fg. B.G.B.

zu verlangen, nicht dagegen ist es der Buchinhaber, der sich allein auf den Besitz des Sparkassenbuches beruft.

### γ) Die Leistung der Sparkasse nur gegen Aushändigung des Buches.

§ 9.

Die dritte Rechtsfolge, die das B.G.B. an die Eigenschaft einer Urkunde als Legitimationspapier knüpft, steht im Gegensatze zu einer sonst geltenden Bestimmung des Gesetzbuches. Wenn nämlich der Schuldner über die Forderung einen Schuldschein ausgestellt hat, so kann er bei Tilgung der Schuld neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheines verlangen. Behauptet aber der Gläubiger, zur Rückgabe desselben außerstande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.[1] Mehr kann jedoch der Schuldner nicht verlangen.

Anders beim Sparkassenbuche. Die Sparkasse ist „nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet."[2] Rückgabe der Urkunde und Zahlung des Guthabens sind also Zug-um-Zug-Geschäfte. Ist das Sparkassenbuch nun dem Gläubiger verloren gegangen, so kann die Sparkasse demselben die Leistung verweigern.[3] Ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis braucht sie jedoch nicht vom Gläubiger entgegenzunehmen. Sie hat vielmehr weitergehende Rechte. Das B.G.B. läßt nämlich, falls das Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet ist, die Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens zu, „wenn nicht ein Anderes bestimmt ist."[4] Während hierdurch vom Gesetzbuche grundsätzlich das in der Zivilprozeßordnung geregelte Aufgebotsverfahren[5] zugelassen wird, stellt es den Sparkassen durch die letzt-

1) § 371 B.G.B.

2) Diese Bestimmung des § 808, Abs. 2, S. 1 pflegt in den Satzungen ausdrücklich ausgesprochen zu werden. (Siehe Anhang IV.)

3) Im Prozesse, den der Gläubiger gegen sie anstrengt, steht ihr eine diesbezügliche Einrede zu.

4) § 808, Abs. 2, S. 2 B.G.B.

5) Für das Aufgebot des Sparkassenbuches kommen die §§ 946—959 C.P.O. mit ihren allgemeinen Bestimmungen in Betracht, ferner §§ 1003, 1004, Abs. 2, 1005, Abs. 1, 1007—1009, Abs. 1 und 2, 1015—1018, 1020, 1022 sowie 1023 C.P.O. Nach letzterem Paragraphen finden entsprechende Anwendung die besonderen Vorschriften bei Inhaberpapieren über die öffentliche Bekanntmachung und die Zahlungssperre, nämlich §§ 1006, 1009, Abs. 3, 1017, Abs. 2, S. 2, sowie 1019 bis 1022 C.P.O. Im Falle der Zahlungssperre finden gemäß § 808, Abs. 2, S. 3 B.G.B. die im § 802 ibid. für die Verjährung gegebenen Vorschriften Anwendung. (Vgl. übrigens Schneider, a. a. O., S. 23 fg.)

zitierten Worte frei, durch ihre Satzungen ein besonderes — teils auch außergerichtliches — Aufgebotsverfahren festzusetzen.[1]

Die Möglichkeit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Kraftloserklärung der Urkunde bedeutet allerdings keine Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist. Denn bei den Legitimationspapieren hat das gerichtliche Ausschlußurteil keine weitere Bedeutung, als daß dem früheren Inhaber, der den Besitz verloren hat, der Besitz ersetzt wird.[2] Seine Stellung ist nach Erlangung des Ausschlußurteiles nicht besser und nicht schlechter als die eines Inhabers. Dies folgt daraus, daß „derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, dem durch die Urkunde verpflichteten gegenüber berechtigt ist, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen".[3] Es besteht aber kein „Recht aus dem Sparkassenbuche", auf Grund dessen die Leistung verlangt werden könnte.[4]

Ebenso erlangt derjenige, der das private Aufgebotsverfahren von der Sparkasse hat durchführen lassen, keineswegs dadurch die Stellung eines Gläubigers der Kasse. Er muß sich vielmehr, falls die Sparkasse es verlangt, ebenfalls erst als Gläubiger ausweisen. Das geht schon daraus hervor, daß die Sparkasse dem Verlustträger nach beendetem Verfahren gewöhnlich ein neues Sparkassenbuch ausstellt, das sich in nichts von den anderen Büchern unterscheidet[5], so daß die Stellung

---

1) Wir erwähnten schon (S. 10, 11), daß durch Art. 102 E.G. B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche ein anderes als das Aufgebotsverfahren der C.P.O. festsetzen, unberührt bleiben. — Trotz der großen Vorzüge, die es zweifellos für die Sparkassen und ihr Publikum bietet, wenn durch die Satzung das umständliche und kostspielige Verfahren der C.P.O. ausgeschaltet und durch ein einfacheres ersetzt wird, verlangen eine Anzahl Sparkassen Beibringung eines gerichtlichen Ausschlußurteils. (Vgl. Satzungen von Halle a. S. und München, von denen letztere nebenher allerdings noch die Anordnung einer öffentlichen Ausschreibung kennt. Anhang VII. A., VII. B.) Das private, satzungsmäßig bestimmte Aufgebotsverfahren der Sparkassen besteht gewöhnlich nach Eingang der Verlustanzeige in der Eintragung des Sperrvermerkes in die Bücher der Kasse, in einer auf Kosten des Verlustträgers erfolgenden Bekanntmachung durch bestimmte Zeitungen, sowie dem Ablaufe einer zwei- bis dreimonatlichen Frist. Nach dieser Frist erfolgt dann durch Beschluß der Kasse die Kraftloserklärung des Buches, die wiederum veröffentlicht wird, sowie Zahlung an den Verlustträger oder Ausfertigung eines neuen Buches. Haben sich jedoch mehrere angeblich Berechtigte gemeldet, so wird von der Kasse erst die Einigung der Beteiligten oder eine gerichtliche Entscheidung abgewartet. (Vgl. die Satzungen von Dresden und Stuttgart, Anhang VII. C., VII. D.)

2) Freudenthal, Handausgabe der Zivilprozeßordnung, S. 708; Planck, a. a. O., Bd. II, S. 568; Protokolle zum B.G.B., Bd. II, S. 565; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 352.

3) § 1018, Abs. 1 C.P.O.

4) § 808, Abs. 1, S. 2 B.G.B. und dazu die Ausführungen auf S. 23 fg.

5) Vgl. z. B. Anhang VII. D.

dessen, dem das neue Buch ausgehändigt wird, keine andere ist, als vor dem Verluste des ersten Buches. Natürlich kann die Sparkasse auch sofort nach Beendigung des Verfahrens auszahlen, denn sie ist ja berechtigt, ohne Legitimationsprüfung an den Inhaber des Buches zu leisten.[1] Der Verlustträger dagegen kann, trotzdem er ein neues Buch erhalten hat, nicht ohne weiteres die Leistung verlangen.[2]

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Der Gläubiger kann also nicht die Leistung ohne Vorlegung des Buches erzwingen. Die Schuld aus dem Einlegungsvertrage ist damit Holschuld und wird erst mit Vorlegung des Buches fällig, von satzungsgemäß vorgesehenen Kündigungsfristen bei Abhebung höherer Summen abgesehen.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Sparkasse nur gegen Aushändigung des Sparkassenbuches zu leisten berechtigt ist. Sie leistet auch ohne Vorlegung des Buches oder voraufgegangenes Aufgebot mit befreiender Wirkung, aber natürlich nur dann, wenn sie sich diese Art der Leistung durch eine entsprechende Statutenbestimmung vorbehalten und auf diese Weise mit ihren Einlegern vereinbart hat.[3]

## II. Die Unterschiede zwischen den Sparkassenbüchern bezüglich ihrer Eigenschaft als Wertpapier.

### 1. Die Sparkassenbücher ohne Wertpapiernatur.

### § 10.

Wir haben das Sparkassenbuch als Beweisurkunde und zugleich als Legitimationspapier charakterisiert. Damit ist aber noch nicht die in

---

1) Ebenso Götting, a. a. O., S. 4. — In einem solchen Falle würde die Sparkasse übrigens die Höhe der Einlage aus ihrem Hauptbuche ersehen können, das von einem besonderen Beamten, dem „Gegenbuchführer", übereinstimmend mit sämtlichen verausgabten Sparkassenbüchern geführt wird.

2) Siehe S. 23 fg.

3) Vgl. z. B. Satzung von Halle a. S. (Anhang VII. A.): „Das Direktorium ist befugt, wenn der Verlust des Buches auf überzeugende Weise dargetan werden kann, die Rückzahlung des Betrages des Buches oder die Ausfertigung eines neuen Abrechnungsbuches anzuordnen." — Das Sparkassenbuch mit Rücksicht auf § 808, Abs. 2, S. 1 B. G. B. schlechthin als Präsentationspapier zu bezeichnen (Vigelius, a. a. O., S. 34; Schneider, a. a. O., S. 20 fg.; Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. I, S. 735), halten wir mit Doerr in der Zeitschrift „Gerichtssaal", a. a. O., S. 11, für bedenklich, da ein Präsentationspapier ein Papier über eine Forderung ist, deren Geltendmachung durch den Besitz des Papieres bedingt ist (Brunner, a. a. O., S. 155; F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 1220), während beim Sparkassenbuche das Forderungsrecht eventuell auch nach Verlust des Buches ohne dieses geltend gemacht werden kann. Vgl. darüber auch unten.

der Literatur lebhaft erörterte Frage entschieden, ob das Sparkassenbuch zugleich als Wertpapier anzusehen ist oder nicht, denn nicht jedes Legitimationspapier ist notwendig Wertpapier.[1]

Die interessante und für den praktischen Verkehr mit dem Sparkassenbuche nicht unwichtige Frage wird in unseres Erachtens durchaus unrichtiger Weise von der Mehrzahl der Schriftsteller aus allgemeinen Überlegungen heraus beantwortet. Nach unserer Überzeugung ist jedoch die Frage im Grunde genommen für jedes einzelne Sparkassenbuch besonders zu beantworten, und zwar unter Berücksichtigung der für dasselbe geltenden Satzungen. Denn allein aus § 808 B.G.B. läßt sich seiner dispositiven Fassung wegen eine erschöpfende Beantwortung der Frage nicht entnehmen. Es soll deshalb im folgenden nur unsere Aufgabe sein, an der Hand der im Anhange wiedergegebenen Satzungen die Wege zu bezeichnen, die in jedem einzelnen Falle zur Lösung der Frage nach der Wertpapiernatur einzuschlagen sind.

Über den Begriff des Wertpapieres hat in der Literatur heftiger Streit geschwebt.[2] Unseres Erachtens hat aber Brunner[3] die Frage so treffend und einwandfrei beantwortet, daß wir ihm unbedingt glauben folgen zu können. Nach ihm ist das Wertpapier „eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist".[4]

Das Sparkassenbuch ist in jedem Falle eine Urkunde über ein Privatrecht, nämlich über das Recht des Einlegers, auf Grund des Einlegungsvertrages von der Sparkasse Geld zu fordern.[5]

Aber ist auch die Verwertung dieses Privatrechtes, dieser Forderung, durch Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt?

---

1) Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 332; von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 682. — Daß Legitimationspapiere im allgemeinen keine Wertpapiere sind, nehmen z. B. von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 682, Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 42, Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 418, an. Anderer Meinung Endemann, a. a O., Bd. I, S. 1217. — Die Ansicht, daß speziell „die" Sparkassenbücher keine Wertpapiere sind, vertreten insbesondere — meist ohne jede Begründung — Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I, S. 521, Schneider, a. a. O., S 22, ebenso Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff., Bd. 26, S. 153. — Derselben Ansicht scheint auch der Gesetzgeber des B.G.B. gewesen zu sein: § 1807 B. G. B. spricht nämlich in Nr. 5 besonders von der Anlegung des Mündelgeldes in Sparkassenbüchern, während Nr. 4 des zit. Paragraphen schon die Anlegung in Wertpapieren behandelt.

2) Die Literatur siehe bei Brunner, a. a. O., Bd. II, S. 142 fg.

3) a. a. O., Bd. II, S. 140 fg.

4) Brunner, a. a. O., Bd. II, S. 147.

5) Siehe oben S. 13 fg.

Die Verwertung eines Rechtes umfaßt sowohl seine Übertragung, als auch seine Ausübung[1], und nur dann ist eine Urkunde als Wertpapier anzusprechen, wenn durch ihre Innehabung Übertragung und Ausübung des durch sie verbrieften Rechtes bedingt sind.[2] Ist dagegen nur die Übertragung oder nur die Ausübung des Rechtes oder keines von beiden durch den Besitz des Papieres bedingt, so ist dasselbe nicht Wertpapier.

Die Sparkassensatzungen von Halle a. S. und Dresden enthalten überhaupt keine Bestimmungen über die Übertragung des durch die Sparkassenbücher verbrieften Rechtes. Die Übertragung muß deshalb nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes erfolgen[3], also durch einen Abtretungsvertrag[4], der absolut formlos ist. Keinesfalls ist zur Abtretung die Übergabe der über die Forderung ausgestellten Urkunde erforderlich.[5] Die Abtretung kann deshalb gültig erfolgen, ohne daß der Zedent überhaupt das Sparkassenbuch im Besitze hat.[6] In allen den Fällen also, in denen die Satzung überhaupt keine Bestimmung über die Übertragung der verbrieften Forderung enthält, ist die Übertragung auch nicht durch die Innehabung des Sparkassenbuches bedingt. Schon hiernach kann weder das Hallenser noch das Dresdener Sparkassenbuch als Wertpapier bezeichnet werden. Unerheblich ist nach dieser Feststellung, daß bei dem erstgenannten Sparkassenbuche auch die Ausübung des Rechtes, d. i. in der Hauptsache die Rückforderung von Einlagen und Zinsen, nicht durch den Besitz des Buches bedingt ist. Denn wenn es auch heißt: „Die Rückzahlung der Einlagen nebst Zinsen erfolgt nur gegen Vorzeigung des Abrechnungsbuches“[7], so finden wir doch neben der Möglichkeit eines Aufgebotes des Buches die Bestimmung: „Das Direktorium ist befugt, wenn der Verlust des Buches auf überzeugende Weise dargetan werden kann, die Rückzahlung des Betrages des Buches usw. anzuordnen.“[8] Es ist demnach möglich,

---

1) Brunner, a. a. O., Bd. II, S. 147.

2) Brunner, a. a. O., Bd. II, S. 175.

3) Siehe die Bemerkung auf S. 11.

4) § 398 B. G. B.

5) Auf Grund der erfolgten Abtretung kann dann der Zessionar vom Zedenten Aushändigung des Buches verlangen (§ 402 B. G. B.).

6) Schneider, a. a. O., S. 22; Götting, a. a. O., S. 7.

7) Anhang IV. A.

8) Anhang VII. A.

auch ohne Innehabung des Buches oder — was dem gleichsteht[1] — Erwirkung eines Ausschlußurteiles oder privater Kraftloserklärung das Recht gegenüber der Sparkasse auszuüben.

Den Gläubigern der Dresdener Sparkasse ist dies nicht möglich, da dieselbe in ihren Satzungen Vorlegung des Quittungsbuches[2] oder Einleitung und Durchführung des privaten Aufgebotsverfahrens[3] verlangt.

### 2. Die Sparkassenbücher mit Wertpapiernatur.

#### a) Ausschluß der Inhaberpapiernatur.

#### § 11.

Das Sparkassenbuch ist Wertpapier, sobald die Verwertung (Übertragung und Ausübung) des verbrieften Rechtes durch die Innehabung des Buches bedingt ist. Unter diesem Gesichtspunkte sind die von den Sparkassen zu München und Stuttgart ausgegebenen Bücher als Wertpapiere zu bezeichnen.

Die Münchener Satzung verlangt beim Verluste des Sparkassenbuches die Durchführung eines privaten Aufgebotsverfahrens oder die Vorlegung eines gerichtlichen Ausschlußurteiles zur Ausübung des verbrieften Rechtes[4], damit also die Innehabung des Buches oder den Ersatz derselben. Weiter aber bestimmt die Satzung folgendes: „Die Abtretung einer Einlage wird gegenüber der Sparkasse erst wirksam, wenn ihr hiervon Mitteilung und von ihr Vormerkung im Sparbuche gemacht ist.“[5] Die im Wege der Forderungsabtretung erfolgende Übertragung des verbrieften Rechtes ist hier nur möglich, wenn der Zedent das Buch tatsächlich inne hat. Denn nur dann kann er es zur Einzeichnung des Abtretungsvermerkes der Sparkasse vorlegen, wodurch erst die Abtretung gemäß der Satzungsbestimmung[6] der Sparkasse gegenüber wirksam und so die Übertragung des Rechtes erst vollendet wird. Da also der Besitz des Buches sowohl zur Ausübung als auch zur Übertragung unbedingt erforderlich ist, so ist das Sparkassenbuch der Münchener Kasse Wertpapier.[7]

---

1) Siehe oben S. 26.
2) Anhang IV. C.
3) Anhang VII. C.
4) Anhang IV. B.; V. B.; VII. B.
5) Anhang VIII. B.
6) Die zwar in Widerspruch zum B. G. B. steht, trotzdem aber rechtsgültig ist.
7) Ohne nähere Begründung bezeichnet Vigelius, a. a. O., S. 33, das Sparkassenbuch schlechthin als Wertpapier. Ebenso Crome, a. a. O., Bd. II, S. 972.

Nach den Satzungen der Stuttgarter Kasse kommt als Verwertung des Forderungsrechtes gegen die Sparkasse nur die Ausübung des Rechtes in Betracht, da die Übertragung durch die Satzung überhaupt ausgeschlossen ist.[1] Was aber die Rechtsausübung betrifft, so wird Vorlegung bezw. bei Rückziehung des ganzen Guthabens Rückgabe des Sparkassenbuches[2], im Falle des Verlustes Kraftloserklärung[3] gefordert. Auch das Stuttgarter Sparkassenbuch ist Wertpapier.

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten, welcher Gruppe von Wertpapieren diejenigen Sparkassenbücher, welche die Eigenschaft von Wertpapieren haben, einzugliedern sind. Sehen wir von den Orderpapieren, zu denen das Sparkassenbuch keineswegs gehören kann, ab, so bleiben uns Inhaber- und Rektapapiere zu betrachten.[4] Von den ersteren kann für das Sparkassenbuch, in dem eine Leistung versprochen wird[5], nur die Gruppe der Schuldverschreibungen auf den Inhaber[6] in Betracht kommen. Nach der Legaldefinition des Gesetzbuches[7] ist die Schuldverschreibung auf den Inhaber eine „Urkunde, in der der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht." Schon aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich ein wichtiger Unterschied gegenüber dem Sparkassenbuche, es wird „dem Inhaber der Urkunde die Leistung versprochen", der Gläubiger dagegen ist nicht, wie beim Sparkassenbuche[8] in der Urkunde benannt. Ferner ist der Inhaber als solcher berechtigt, die Leistung zu verlangen: sie wird ja in der Urkunde dem „Inhaber" versprochen.[9] Daß dagegen beim Sparkassenbuche nur der Gläubiger berechtigt ist, haben wir oben ausführlich dargelegt. Wichtige Unterschiede zwischen beiden Rechtsinstituten, die nicht uner-

---

Zu demselben Resultate gelangt Schwartz, a. a. O., S. 19, der zwar von der Brunnerschen Begriffsbestimmung ausgeht, sich aber einseitig auf die Bestimmung des B.G.B. beruft, daß der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist.

1) Anhang VIII. D. — Die Bestimmung widerspricht nicht dem Reichsrechte (§ 399 B.G.B.).

2) Anhang IV. D.

3) Anhang VII. D.

4) Diese Dreiteilung der Wertpapiere ist die allgemein übliche. Siehe z. B. Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands, 2. Aufl., S. 92.

5) Vgl. die Worte: „die in der Urkunde versprochene Leistung" in § 808, Abs. 1, S. 1 B.G.B.

6) §§ 793 fg. B.G.B.

7) In § 793 B.G.B.

8) § 808, Abs. 1, S. 1 B.G.B.

9) § 793, Abs. 1, S. 1 B.G.B.

wähnt bleiben dürfen, treten auch in ihren rechtlichen Wirkungen zutage: Da der Inhaber als solcher bei der Schuldverschreibung auf den Inhaber der aus der Urkunde Berechtigte ist, so wird er durch den Besitz der Urkunde sogar dem wahren Gläubiger gegenüber legitimiert, auch wenn er selbst nicht Gläubiger des Ausstellers ist[1], während wir beim Sparkassenbuche das Gegenteil feststellen mußten.[2] Ferner sagt § 793 B.G.B.: „Der Inhaber kann vom Aussteller die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist." Hieraus folgt, daß die Beweislast betreffs der Berechtigung des Inhabers dem Aussteller obliegt, während beim Sparkassenbuche der leistungbegehrende Inhaber sein Gläubigerrecht auf Verlangen der Sparkasse zu beweisen hat.[3] Endlich kann der Aussteller der Schuldverschreibung auf den Inhaber dem Inhaber derselben nur bestimmte Einwendungen entgegensetzen[4], während hinsichtlich des Sparkassenbuches keine derartige Beschränkung besteht.

Diese grundlegenden Unterschiede haben zur Folge, daß das Sparkassenbuch niemals Inhaberpapier sein kann[5] und auch durch keine Satzungsbestimmung dazu gemacht werden kann.

Allerdings haben Schuldverschreibungen und Sparkassenbücher etwas Gemeinsames: bei beiden wird „der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit"[6] und ist „der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet."[7] Aber diese wenigen Vergleichspunkte berechtigen bei der Fülle wichtiger Unterschiede keineswegs dazu, eine Verwandtschaft zwischen dem Sparkassenbuche und den Inhaberpapieren zu konstruieren.[8]

1) Schneider in der „Sparkasse", a. a. O., S. 83.
2) Siehe S. 21, Anm. 1, Satz 2.
3) Siehe oben S. 24; daselbst auch die Literatur.
4) Die in § 796 B.G.B. aufgezählt sind.
5) Derselben Ansicht Crusen-Müller, Kommentar zu dem preußischen Ausführungsgesetz zum B.G.B., S. 648; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 352; Planck, a. a. O., Bd. II, S. 568; Scherer, Recht der Schuldverhältnisse, S. 1193. Ebenso Urteil des O.L.G. Rostock in Seufferts Archiv, Bd. 42, S. 456. — Dagegen ist unverständlicherweise Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. I, S. 722, der Ansicht, daß das Legitimationspapier zugleich Inhaberpapier sein kann.
6) § 793, Abs. 1, S. 2, § 808, Abs. 1, S. 1 B.G.B.
7) § 797, S. 1, § 808, Abs. 2, S. 1 B.G.B.
8) Diese Verwandtschaft wird vom Reichsgerichte behauptet in Entsch. in Straff. Bd. 26, S. 318. Geeignet, Verwirrung der Begriffe hervorzurufen, ist es auch, das Sparkassenbuch „hinkendes Inhaberpapier" (Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 332; von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 682; Engelmann, a. a. O., S. 295; Förster-Eccius, a. a. O., Bd. I, S. 373) oder „unvollkommenes Inhaber-

b) Die Sparkassenbücher als Rektapapiere.

§ 12.

Die Sparkassenbücher, welche die Eigenschaft von Wertpapieren besitzen, sind nicht Inhaberpapiere.

Sie sind vielmehr Rektapapiere.

Hierunter versteht man alle auf Namen lautenden Wertpapiere, soweit sie nicht gesetzliche Orderpapiere sind.[1]

Wesentlich ist bei ihnen, daß sich der Aussteller zunächst einer bestimmten Person verpflichtet.[2]

Die erwähnten Voraussetzungen werden durch die Sparkassenbücher, die Wertpapiernatur besitzen, erfüllt. Sie lauten auf einen bestimmten Namen, und der Aussteller, die Sparkasse, verpflichtet sich durch dieselben, zunächst an diejenigen Personen, auf welche die Bücher lauten, zu leisten. Wenn die Sparkassenbücher daneben die Klausel enthalten, daß die versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so ändert dies nichts an der Rektapapiernatur der Sparkassenbücher. Denn der Inhaber als solcher ist ja nicht berechtigt zum Leistungsverlangen, sondern nur derjenige, auf dessen Namen das Buch gestellt ist.[3]

Unser Ergebnis ist dahin zu fassen, daß die Sparkassenbücher, die Wertpapiereigenschaft haben, keinesfalls Inhaberpapiere, sondern Rektapapiere sind.[4]

## III. Unterschiede zwischen den einzelnen Sparkassenbüchern derselben Sparkasse.

§ 13.

Die im Deutschen Reiche zur Ausgabe gelangenden Sparkassenbücher können sich, was ihre Wertpapiernatur anlangt, wesentlich voneinander unterscheiden.

---

papier" (Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 646; Kappelmann, a. a. O., S. 20; Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 209) oder aber „qualifiziertes Legitimationspapier" — nämlich durch die Legitimationsklausel qualifiziert — (z. B. Fischer-Henle, a. a. O., S. 1162) zu nennen, um die vermeintliche Verwandtschaft mit dem Inhaberpapiere um Ausdruck zu bringen.

1) Jacobi, a. a. O., S. 236.

2) Engelmann, a. a. O., S. 92.

3) Jacobi, a. a. O., S. 237.

4) Sämtliche Sparkassenbücher ohne Unterschied werden als Rektapapiere aufgefaßt von Schwartz, a. a. O. S. 19fg; Birkmeyer, a. a. O. S. 646; Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 359; Jacobi, a. a. O. S. 237; Matthiaß, a. a. O. Bd. I, S. 606.

Aber auch die einzelnen von ein und derselben Sparkasse ausgegebenen Bücher haben nicht immer die gleiche rechtliche Natur.

Im allgemeinen müssen natürlich die sämtlichen Bücher derselben Kasse die gleichen rechtlichen Eigenschaften haben, da sie den gleichen Satzungsbestimmungen unterworfen sind und da ferner durch die Satzung für alle gemeinsam die Voraussetzungen des § 808 B.G.B. erfüllt werden[1] und somit der Paragraph für sie alle gilt. Die Mehrzahl der Sparkassen behält sich nun aber vor, bei einzelnen ihrer Bücher Ausnahmen zu machen. Entweder nämlich gibt sie dieselben von vornherein ohne die Bestimmung aus, daß die in dem Sparkassenbuche versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann. Oder aber sie widerruft bei Büchern, welche sie mit dieser Bestimmung ausgegeben hat, dieselbe nachträglich. Die Wirkung ist in beiden Fällen die gleiche: es fehlt den betreffenden Büchern an einer der beiden Voraussetzungen des § 808 und deshalb kann dieser Paragraph für sie überhaupt nicht, beziehungsweise nicht mehr Anwendung finden, insbesondere auch nicht die Bestimmung, nach welcher die Sparkasse mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber zahlen kann.

Dies ist die juristische Bedeutung des Sperrvermerkes, der aus den verschiedensten Gründen in ein Sparkassenbuch eingetragen werden kann.

Der am häufigsten vorkommende Fall ist die Sperrung eines über Mündelgeld ausgestellten Sparkassenbuches. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt darüber eine Ordnungsvorschrift,[2] nach welcher der Vormund Mündelgeld bei Sparkassen mit der Bestimmung anlegen soll, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist. Der Vormund wird deshalb regelmäßig bei der Sparkasse unter Überreichung des Geldes den entsprechenden Antrag stellen, worauf er ein Mündelsparkassenbuch erhält, welches auf dem Titelblatte die Bemerkung trägt: „Zur Abhebung des Guthabens ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.“[3] Durch diesen Sperrvermerk erklärt

1) Siehe S. 10fg.

2) § 1809 B.G.B. Befolgt der Vormund die Vorschrift nicht, so ist er eventuell aus § 1833 B.G.B. haftbar.

3) Gemäß Art. 99 E.G. B.G.B. können die Landesgesetze nicht mehr die Außerkurssetzung von Sparkassenbüchern durch das Vormundschaftsgericht zulassen, da dies mit den Grundsätzen des § 808 B.G.B. in Widerspruch stehen würde. (Niedner, Das Einführungsgesetz, S. 200, im Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche;

die Sparkasse, daß die Leistung nicht an jeden Inhaber bewirkt werden kann. Das betreffende Buch ist dann kein Legitimationspapier, sondern nur ein gewöhnlicher Schuldschein.[1] Deshalb wird auch die Sparkasse hier nicht ohne weiteres durch Leistung an den bloßen Inhaber befreit. Sie muß die Legitimation des Inhabers prüfen,[2] besonders das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung zur Abhebung des Guthabens. Der Sperrvermerk kann natürlich durch die Sparkasse mit Einwilligung dessen, der den Vermerk beantragt hat, also z. B. des Vormundes, wieder aufgehoben werden; eine derartige Freigabe des Buches hat naturgemäß zu erfolgen, wenn die Vormundschaft — etwa wegen Volljährigkeit des Mündels — beendigt ist.

Eine Sperrung des Sparkassenbuches kann aber auch jeder gewöhnliche Einleger bei der Sparkasse beantragen. Auch ein daraufhin eingetragener Sperrvermerk hat die soeben geschilderte Bedeutung: er entkleidet das Sparkassenbuch seiner Natur als Legitimationspapier. Derselbe kann in verschiedenen Formen in das Sparkassenbuch eingetragen werden. So kann der Einleger die Sperrung von vornherein bis zu einem bestimmten Zeitpunkte beantragen. Er kann auch bestimmen, daß der Vermerk außer Kraft treten soll, falls eine bestimmte Einlagesumme erreicht ist. Mit Erreichung der Summe oder mit dem Ablaufe der Zeit erlangt dann das Buch die Eigenschaft eines Legitimationspapieres. Bis dahin aber kann die Sparkasse nicht mit befreiender Wirkung an den Inhaber leisten.[3]

Endlich ist auch der Sperrvermerk in der Weise gebräuchlich, daß „die einzulegenden Gelder nur an den Anzeigenden selbst oder an denjenigen gezahlt werden sollen, der auf Grund eines Erbrechtes oder der Abtretung an seine Stelle als Rechtsnachfolger tritt".[4] Auch hier ist der Sparkasse die Befugnis genommen, an den bloßen Inhaber zu leisten. Sie wird wenigstens durch Leistung an ihn nicht befreit. Das auf diese Weise gesperrte Buch ist ebenfalls nicht Legitimationspapier.

---

Crusen-Müller, a. a. O., S. 648.) Derartige vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Außerkurssetzungen treten aber nicht außer Kraft, da sich Art. 176 E.G. B.G.B. nur auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber bezieht (Riedner, a. a. O., S. 354.)

1) Schneider in der „Sparkasse", a. a. O., S. 84. Allerdings können trotzdem noch die Voraussetzungen des Rektapapieres vorliegen.

2) Vigelius, a. a. O., S. 35; Schneider, a. a. O., S. 43.

3) Vgl. Anhang IX. C.; IX. D.

4) Vgl. Anhang X. C.

So erklärt es sich, daß eine und dieselbe Sparkasse Bücher ausgibt, die zwar sämtlich denselben Satzungen unterliegen, von denen die einen aber die Natur als Legitimationspapier besitzen, während den anderen diese Eigenschaft fehlt.

---

# C. Der rechtliche Verkehr mit dem Sparkassenbuche.

## I. Das Sparkassenbuch im Sachenrechte.

### 1. Das Eigentum am Sparkassenbuche.

#### a) Die Entstehung des Eigentumes.

§ 14.

An der Hand der Ergebnisse, die wir durch die Betrachtung der rechtlichen Eigenschaften des Sparkassenbuches gewonnen haben, läßt sich die Stellung des Sparkassenbuches im Rechtsverkehre überblicken.

Das umfassendste Recht, welches unsere Rechtsordnung schützt, das Eigentum, soll zunächst Gegenstand unserer Betrachtung sein.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt unabhängig von einander das Eigentum an Grundstücken und das Eigentum an beweglichen Sachen. Die Vorschriften über das letztere[1] — so könnte man meinen — müßten nun ohne weiteres auf das Sparkassenbuch Anwendung finden, da dasselbe unzweifelhaft eine bewegliche Sache im Sinne des Gesetzbuches ist.[2] Das Sparkassenbuch ist jedoch zu gleicher Zeit ein Schuldschein, den die Sparkasse über die Forderung des Einlegers an sie ausstellt, und aus diesem Grunde unterliegt das Recht des Eigentumes am Sparkassenbuche einer Sondervorschrift über das Eigentum an Schuldscheinen, die als lex specialis die allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches, soweit sie ihr entgegenstehen, durchbricht. Und da die sämtlichen in Deutschland zur Ausgabe gelangenden Sparkassenbücher die Eigenschaft

1) §§ 929 bis 984 B.G.B.

2) Siehe auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils., Bd. 10, S. 40, Bd. 11, S. 241.

von Schuldscheinen besitzen, ganz gleichgültig, ob sie daneben auch Rektapapiere sind oder nicht, so unterliegen sie auch sämtlich der erwähnten Bestimmung.[1]

Dieselbe lautet:

„Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein."[2]

Der Schuldschein muß über eine Forderung ausgestellt sein. Darin liegt, daß der Inhalt des Schuldscheines und ebenso des Sparkassenbuches schriftlich fixiert sein muß. Das Sparkassenbuch muß also neben seiner Bezeichnung als Sparkassenbuch den Namen des Einlegers tragen und die Eintragung der eingelegten Summe enthalten. Weiter aber gehört zur „Ausstellung", daß die Unterschrift des Kassenbeamten vorhanden ist.[3] — Der Schuldschein muß über eine Forderung ausgestellt sein. Die Forderung muß also zustande gekommen, der Vertrag, auf Grund dessen die Schuldurkunde vom Schuldner ausgestellt wird, muß also zum endgültigen Abschlusse gelangt sein. Denn erst dann kann man sagen, daß der Schuldschein „über eine Forderung" ausgestellt ist. Ebenso kann man erst nach Abschluß des Einlegungsvertrages von dem Sparkassenbuche im juristischen Sinne sprechen, während es bis dahin nichts weiter war als eine Reihe von im Eigentume der Sparkasse stehenden Papierblättern.

Wenn nun die Sparkassenforderung zur Entstehung gelangt und das Sparkassenbuch in der oben bezeichneten Weise ausgestellt ist, dann — so ist aus § 952 B.G.B. zu entnehmen — steht das Eigentum am Sparkassenbuche dem Gläubiger der Sparkassenforderung zu. Keineswegs bedarf es dazu einer Eigentumsübertragung wie bei anderen

---

1) § 952, Abs. 1 B.G.B. — Denkbar ist aber, daß durch die Satzung die Anwendung des Paragraphen auf das Sparkassenbuch ausgeschlossen wird. Doch enthält nach unserer Erfahrung keine Satzung eine derartige Bestimmung, wie denn überhaupt die Satzungen nur wenig über den Rechtsverkehr mit dem Sparkassenbuche zu bestimmen pflegen.

2) Die Einreihung dieser Bestimmung in den Abschnitt „Verbindung, Vermischung, Verarbeitung" rechtfertigt sich dadurch, daß sie eine Ausnahme von § 950, Abs. 1, S. 2 B.G.B. darstellt. — Die Bestimmung gilt übrigens für alle Rektapapiere, nicht jedoch für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber. (Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. II, S. 90; Planck, a. a. O., Bd. III, S. 310; Haidlen, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. II, S. 172.

3) von Staudinger, a. a. O., Bd. III, S. 101; Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Aufl., S. 161.

beweglichen Sachen;[1] dieselbe ist auch juristisch undenkbar, da keinem anderen das Eigentumsrecht zusteht. Die Sparkasse hat zwar das Eigentum an der Substanz des Sparkassenbuches, wie wir soeben sagten; am Sparkassenbuche im juristischen Sinne erlangt sie dagegen kein Eigentum, denn dies steht von demselben Augenblicke an, in welchem das Sparkassenbuch im Rechtssinne zu existieren beginnt, dem Sparkassengläubiger zu.

Ob der Gläubiger zur selben Zeit auch schon im Besitze des Buches ist, ändert nichts an der Eigentumslage. Auch wenn die Sparkasse nach Abschluß des Einlegungsvertrages die Herausgabe des Buches verweigert, ist der Gläubiger doch Bucheigentümer.

Als Eigentümer des Sparkassenbuches hat er bezüglich desselben alle aus dem Eigentumsrechte entspringenden Rechte und Befugnisse. Insbesondere kann er von jedem Besitzer, der ihm gegenüber nicht zum Besitze berechtigt ist,[2] die Herausgabe des Buches verlangen und auf Herausgabe klagen.[3] Auf diese Weise kann er auch die Herausgabe des Buches seitens der Sparkasse durchsetzen.

Die rei vindicatio hat der Forderungsgläubiger und Bucheigentümer aber auch dann, wenn ihm das Buch verloren gegangen ist, wenn es ihm gestohlen worden[4] oder sonst abhanden gekommen ist, und zwar gegen jeden, auch gegen denjenigen, der es in gutem Glauben vom Nichtberechtigten, dem Diebe, Finder usw., erworben hat. Denn das

---

1) Planck, a. a. O., Bd. III, S. 210; Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 360; von Staudinger, a. a. O., Bd III, S. 101; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 325; Matthiaß, a. a. O., Bd. II, S. 56.

2) § 986 B.G.B.

3) § 985 B.G.B. — Siehe auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils., Bd. 11, S. 241.

4) Sehr bestritten ist im Strafrechte die Frage, wann Diebstahl eines Sparkassenbuches vorliegt. Das Reichsgericht nimmt in ständiger Rechtsprechung (Entsch. in Strafs. Bd. 10, S. 370, Bd. 22, S. 3, Bd. 26, S. 153) an, daß Diebstahl des Buches auch dann gegeben ist, wenn der Täter auf Grund des entwendeten Buches die Einlage nur teilweise abhebt und das Buch dem Eigentümer wieder zustellt. Ebenso Rüdorff, Kommentar zum Strafgesetzbuche, 4. Aufl., S. 516; Hartmann, Der Diebstahl an Sparkassenbüchern in Goltdammers Archiv, Bd. 60, S. 259. — Schneider in der „Sparkasse", a. a. O., S. 101, nimmt in jedem Falle Unterschlagung an dem dem Täter von der Sparkasse auf die Vorlegung des fremden Buches hin anvertrauten Gelde an. Derselbe ebenso in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14, S. 36fg. („Rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben"). — Als Betrug faßt Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 5. Aufl., S. 586, die rechtswidrige Abhebung des Geldes auf. Ebenso von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 9. Aufl., S. 449. – Vgl. ferner Doerr, Die rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal", Bd. 52, S. 4fg.

Sparkassenbuch ist in keinem Falle ein Inhaberpapier[1], und deshalb findet die Vorschrift des B.G.B., die ausnahmsweise beim Inhaberpapiere gutgläubigen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten auch in den erwähnten Fällen gestattet,[2] niemals auf das Sparkassenbuch Anwendung.[3]

Aber auch wenn das Sparkassenbuch nicht gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, ist gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten unmöglich.[4] Hier wäre die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbes durch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuches[5] noch nicht ausgeschlossen. Aber die Vorschrift des § 952 B.G.B. schließt denselben aus. Denn durch die Verfügung des Nichtberechtigten kann der Dritte niemals Gläubiger der Sparkassenforderung werden. Gläubiger bleibt vielmehr derjenige, dem das Gläubigerrecht schon vordem zugestanden hat. Nur dem Forderungsgläubiger aber kann das Eigentum am Sparkassenbuche zustehen.[6]

### b) Der Erwerb des Eigentumes.

#### α) Der derivative Eigentumserwerb.

##### 1. Übertragung der Sparkassenforderung im Wege der Sondernachfolge.

§ 15.

Der Gläubiger der Sparkasse und Eigentümer des Sparkassenbuches hat nur eine Möglichkeit, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden das Bucheigentum auf einen anderen zu übertragen, nämlich die, daß er sein Gläubigerrecht aufgibt und auf den anderen überträgt; denn sobald der andere Gläubiger ist, steht kraft Gesetzes ihm das Eigentumsrecht zu.

---

1) Siehe S. 32.

2) § 935, Abs. 2 B.G.B.

3) Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, S. 284; Strohal im „Recht", a. a. O., S. 159fg.; von Staudinger, a. a. O., Bd. III, S. 101; Biermann, a. a. O., S. 161. A. M. nur Planck, a. a. O., Bd. III, S. 210.

4) Beispiel: Es verfügt der Verwahrer, bei welchem das Sparkassenbuch hinterlegt ist, über dasselbe.

5) § 935, Abs. 1 B.G.B.

6) Daraus folgt weiter, daß der Gläubiger, wenn er — durch vollständige Leistung der Sparkasse — sein Gläubigerrecht verliert, damit auch das Bucheigentum verliert. Die Sparkasse kann dann Rückgabe des Buches verlangen. (Siehe Anhang IV; § 371 B.G.B.) Damit muß folgerichtig ihr Eigentum am Sparkassenbuche, bezw. an der Substanz des Buches, wieder aufleben.

Das Gläubigerrecht des Sparkassengläubigers hat die Forderung gegen die Sparkasse zum Gegenstande. Eine solche Forderung kann „von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden." Die Wirkungen dieser „Abtretung" normiert das Gesetzbuch dahin: „Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers".[1] Durch die Abtretung wird nicht nur ein Anspruch auf Übertragung des Rechtes begründet, sondern der Übergang des Rechtes, der Forderung, selbst wird durch sie herbeigeführt, die Abtretung ist eine Verfügung.[2] Die Abtretung ist ein sogenanntes abstraktes Rechtsgeschäft, d. h. ein Vertrag, der von seinem Kausalgeschäfte unabhängig ist, der rechtliche Wirksamkeit auch bei Unwirksamkeit des Kausalgeschäftes hat, der gleichwohl aber ohne dieses nicht denkbar ist. Als Kausalgeschäfte können z. B. Kauf, Vermächtnis, Schenkung in Betracht kommen.[3] Die Abtretung selbst ist absolut formlos und kann konkludent erfolgen.

Genau in der gleichen Weise vollzieht sich die Abtretung der Sparkassenforderung. Beispielsweise auf Grund eines Schenkungsvertrages schließt der Gläubiger mit dem anderen Teile einen Vertrag des Inhaltes, daß die Forderung des ersteren gegen die Sparkasse auf den letzteren übergehen soll. Mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrages tritt dann „der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers". Die Forderung steht von diesem Augenblicke an nur mehr dem neuen Gläubiger zu. Und wie die Forderung so hat der ursprüngliche Gläubiger das Eigentum am Sparkassenbuche verloren, es ist kraft Gesetzes, ohne besonderen Übertragungsakt, wie ihn das Gesetzbuch bei körperlichen Gegenständen kennt, auf den neuen Gläubiger übergegangen.[4] Die Verfügung über ein Sparkassenbuch, die Übertragung des Eigentumes auf einen anderen, ist also nicht auf direktem Wege durch Übertragung möglich, es muß vielmehr über die Forderung verfügt werden.

---

1) § 398 B. G. B. — Die Literatur über die Abtretung findet sich ausführlich bei Matthiaß, a. a. O., Bd. I, S. 401 fg.

2) F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 864; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 302; von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 135; Rehbein, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. II, S. 379 u. a.

3) Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, S. 360; Matthiaß, a. a. O., Bd. I, S. 402; Rehbein, a. a. O., Bd. II, S. 379; von Staudinger a. a. O., Bd. II, S. 135. — Über einzelne Kausalgeschäfte siehe Ausführlicheres unten.

4) Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, S. 26; Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 360; Planck, a. a. O., Bd. III, S. 210; Scherer, a. a. O., S. 1192.

Die Aushändigung des Sparkassenbuches kann der neue Gläubiger und Eigentümer nun aus zwiefachem Grunde verlangen:

1. ist er alleiniger Eigentümer des Buches und hat deshalb die Eigentumsklage aus § 985 B.G.B. auch gegen den früheren Eigentümer;
2. ist er neuer Gläubiger und als solcher berechtigt, vom bisherigen Gläubiger zu verlangen, daß er ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, herausgibt.

Die Klage auf Herausgabe kann der Zessionar wahlweise auf einen oder den anderen dieser beiden Gesichtspunkte stützen. Daß er überhaupt die Aushändigung des Buches verlangt, ist aber wegen der Natur des Sparkassenbuches als Legitimationspapier unbedingt erforderlich[2], da die Sparkasse sonst an den Zedenten als Buchinhaber weiter rechtsgültig leistet, vorausgesetzt, daß sie von der Abtretung der Forderung keine Kenntnis hat.

Wenn der Sparkassengläubiger nun im Regelfalle auch die ganze Forderung einheitlich abtritt, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß der ursprüngliche Gläubiger A. entweder nur einen Teilbetrag der Forderung an B. oder die ganze Forderung je zu einem Teile an C. und D. abtritt. In beiden Fällen entsteht Miteigentum am Sparkassenbuche.[3] Denn die Gesamtforderung steht nach erfolgter Abtretung mehreren zu, mehrere Gläubiger sind bei nur einer Forderung vorhanden. Die Gläubiger sind, da eine teilbare Leistung geschuldet wird, je zu einem entsprechenden — im Zweifel gleichen — Anteile berechtigt.[4] Und im Verhältnisse dieser Anteile haben die mehreren Gläubiger Miteigentum nach Bruchteilen.[5]

Für das Miteigentum — ein Recht, das mehreren gemeinschaftlich zusteht — gelten die Vorschriften über die Gemeinschaft.[6] Die

---

1) § 402 B.G.B.

2) Nicht aber ist die Übergabe des Sparkassenbuches zur Wirksamkeit der Abtretung erforderlich. Durch den Besitz kann nie ein Forderungsrecht übertragen werden (Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 352; Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 13. Mai 1889 in der Zeitschrift „Die Sparkasse", Jahrg. 1890, S. 37).

3) §§ 1008 bis 1011 B.G.B.

4) § 420 B.G.B.

5) Biermann, a. a. O., S. 161; Schwartz, a. a. O., S. 32. Nicht beizupflichten ist der Meinung Dernburgs, a. a. O., Bd. II, S. 325, es trete in solchem Falle Eigentumsübergang überhaupt nicht ein, da § 952 nur eine Sondervorschrift für den Fall eines Gläubigers enthalte.

6) §§ 741 fg. B.G.B.

Miteigentümer können also, da der Mitbesitz, den sie am Sparkassenbuche haben, wegen der Natur des Sparkassenbuches kaum in ihrem Interesse liegt, jederzeit Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.[1] Und da eine Teilung des Sparkassenbuches weder in Natur noch durch Verkauf[2] möglich ist, so ist im Falle unseres ersten Beispiels eine entsprechende Abschreibung auf dem Buche des Zedenten A. und Ausstellung eines neuen Buches über den abgeschriebenen Betrag auf den Namen des B., im zweiten Falle die Ausstellung zweier neuer Bücher, die auf C. und D. lauten, und Rücknahme des alten Buches durch die Sparkasse notwendig.[3]

Nicht immer ist es aber dem Gläubiger einer Sparkassenforderung möglich, durch Abtretung derselben den Übergang des Bucheigentumes auf einen anderen zu bewirken. Die Abtretung der Forderung kann nämlich durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen sein.[4] Eine solche Vereinbarung würde bei Sparkassen in einer entsprechenden Satzungsbestimmung zu suchen sein, und tatsächlich schließen manche Sparkassen die Abtretung aus.[5] Erfolgt die Abtretung trotz einer derartigen Satzungsbestimmung, so ist sie der Sparkasse gegenüber unwirksam[6], abgesehen von anderen rechtlichen Folgen, die die Satzungen außerdem zu bestimmen pflegen.[7] Wenn aber die Abtretung nicht vollwirksam ist, so wird auch der Dritte nicht Gläubiger der Kasse, und damit verbleibt das Bucheigentum dem bisherigen Gläubiger.

Endlich kann die Sparkasse bezüglich der Abtretung auch Bestimmungen treffen, die von denen des B.G.B. abweichen. So verlangt z. B. die Münchener Satzung in der schon oben[8] wiedergegebenen Bestimmung eine besondere Form für die sonst formlose Abtretung, nämlich die Mitteilung an die Sparkasse. Erst durch die Anzeige des Gläubigers von der Abtretung, die nach bürgerlichem Rechte mit beson-

1) § 749 B.G.B.
2) §§ 752, 753 B.G.B.
3) Ähnlich Schmartz, a. a. O., S. 32.
4) § 399 B.G.B. — Die weiteren Fälle der §§ 399 und 400 B.G.B. kommen für Sparkassenforderungen nicht in Betracht.
5) Vgl. Anhang VIII. D.
6) Schollmeyer, a. a. O., S. 365; Rehbein, a. a. O., Bd. II, S. 388; Nichtigkeit bezw. Unwirksamkeit auch gegenüber Dritten nehmen an: F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 868; Matthiaß, a. a. O., Bd. I, S. 403; von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 136.
7) Siehe z. B. Anhang VIII. D.
8) S. 30 (siehe auch Anhang VIII. B.).

deren rechtlichen Wirkungen ausgestattet, keinesfalls aber zur Abtretung erforderlich ist[1], erlangt bei dem Vorliegen der erwähnten Satzungsbestimmung die Abtretung volle Wirksamkeit. Erst in diesem Augenblicke geht auch das Eigentum am Buche vom bisherigen auf den neuen Gläubiger über.[2]

### 2. Übertragung der Sparkassenforderung im Wege der Gesamtnachfolge.

### § 16.

Während die Abtretung ein Fall der Sondernachfolge ist[3], ist der Übergang des Eigentumes auch denkbar mittels Überganges der Forderung im Wege der Gesamtnachfolge.

Der wichtigste Fall der Gesamtnachfolge ist die Erbfolge:

„Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über."[4]

Die Forderung des Gläubigers gegen die Sparkasse gehört natürlich zum Vermögen des Gläubigers; und wenn nun dieser Gläubiger beerbt wird und dadurch sein Vermögen „als Ganzes" auf den Erben übergeht, so gehen damit zugleich sämtliche zur Erbschaft gehörende Forderungen und unter ihnen auch diejenige gegen die Sparkasse auf den Erben über, ohne daß es dazu einer besonderen Übertragung bedürfte.[5] Gläubiger der Forderung wird im Augenblicke des Erbfalles der Erbe, nach § 952 B.G.B. wird er damit auch Bucheigentümer.

Sind mehrere Erben vorhanden, so wird der Nachlaß „gemeinschaftliches Vermögen" der Erben.[6] Die Forderung gegen die Sparkasse

---

1) § 409 B.G.B. — Da die Anzeige an den Schuldner im erwähnten Falle den Abtretungsvertrag selbst vervollständigt, so kann auch § 409 B.G.B. hier nicht Anwendung finden. Vielmehr tritt mit der Anzeige der neue Gläubiger gemäß § 398 B.G.B. an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

2) Einen Sonderfall, in welchem das Eigentum am Sparkassenbuche auf Grund eines einseitigen Rechtsgeschäftes übergehen kann, enthalten §§ 80 fg. B.G.B. Hat der Stifter im Stiftungsvertrage eine Sparkassenforderung, also „ein Recht, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt" (siehe oben S. 40 fg.), der Stiftung zugesichert, so geht unter Umständen diese Forderung und damit zugleich das Eigentum am Sparkassenbuche im Augenblicke der Genehmigung auf die Stiftung über (§ 82, S. 2 B.G.B.).

3) Fischer-Henle, a.a.O., S. 200; Crome, a.a.O., Bd. II, S. 319; Matthiaß, a.a.O., Bd. I, S. 401.

4) § 1922 B.G.B.

5) von Staudinger, a.a.O., Bd. V, S. 10; Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 686; Frommhold, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 4.

6) § 2032 B.G.B.

steht dann den sämtlichen Erben gemeinschaftlich zu und das Sparkassenbuch ist damit in das Gesamteigentum aller Erben gelangt.[1] Zur Verfügung über die Sparkassenforderung und damit über das Sparkassenbuch sind nur alle Erben gemeinschaftlich berechtigt[2]; die Sparkasse kann nur an alle gemeinschaftlich leisten, jeder Miterbe nur die Leistung an alle fordern.[3] Auch die Miterben haben jedoch wie die Miteigentümer das Recht, jederzeit Auseinandersetzung zu verlangen.[4] Bezüglich des Sparkassenbuches würde sich diese Auseinandersetzung genau so vollziehen, wie diejenige beim Miteigentume.[5]

In gleicher Weise wie bei der Erbfolge geht das Eigentum am Sparkassenbuche bei den anderen — übrigens seltenen — Fällen der Gesamtnachfolge über. Als praktisch häufigster Fall mag noch die Fusion einer Aktiengesellschaft Erwähnung finden. Auch hier wird — allerdings durch Rechtsgeschäft unter Lebenden — „das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes auf eine andere Aktiengesellschaft übertragen."[6] Dadurch geht auch eine Sparkassenforderung, die zu den Aktiva der ehemaligen Aktiengesellschaft zählt, mitsamt dem Bucheigentume auf die neue Gesellschaft über.[7]

### β) Unmöglichkeit originären Eigentumserwerbes.

### § 17.

Den bisher betrachteten Fällen des Eigentumsüberganges war gemeinsam, daß auf Grund eines Rechtsgeschäftes oder ohne dieses die Sparkassenforderung und das Sparkassenbucheigentum vom Gläubiger auf einen anderen überging. In allen den Fällen war der Erwerb von Forderung und Eigentum bedingt durch das ursprüngliche Vorhandensein dieser Rechte bei einem anderen. Nur wenn der Gläubiger das Gläubigerrecht und das Eigentum besaß, konnten diese beiden Rechte — z. B. durch Forderungsabtretung auf den Zessionar — übergehen. Es handelte sich also um den von der Wissenschaft[8] so genannten deriva-

1) Frommhold, a. a. O., S. 87; von Staudinger, a. a. O., Bd. V, S. 251; Cosack, a. a. O., Bd. II, S. 730.
2) § 2040 B. G. B.
3) § 2039 B. G. B.
4) § 2042 B. G. B.
5) Siehe oben S. 42.
6) § 305 H. G. B.
7) Staub, a. a. O., Bd. I, S. 916.
8) Vgl. z. B. Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, S. 276; Matthiaß, a. a. O., Bd. I, S. 146.

tiven Rechtserwerb. Es ist nun zu prüfen, ob auch originärer Erwerb des Eigentumes am Sparkassenbuche möglich ist, ob sich mit anderen Worten der Eigentumserwerb völlig unabhängig von dem Eigentumsrechte eines anderen vollziehen kann.

Von den verschiedenen dem B.G.B. bekannten Arten derartigen Eigentumserwerbes kommen für das Sparkassenbuch Ersitzung, Aneignung und Fund in Betracht.

„Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum", so definiert das Gesetzbuch die Ersitzung.[1] An sich wäre es wohl denkbar, daß jemand ein Sparkassenbuch im Eigenbesitze[2] hat.[3] Durch § 952 B.G.B. wird aber doch für das Sparkassenbuch der Erwerb des Eigentumes durch zehnjährigen Eigenbesitz ausgeschlossen, da durch den Besitz allein niemals das Forderungsrecht gegen die Sparkasse auf einen anderen übergehen kann[4], das Bucheigentum aber vom Gläubigerrecht nicht zu trennen ist.

Die erwähnte Gesetzesbestimmung verhindert auch die Aneignung des Sparkassenbuches. Denn Aneignung ist Erwerb des Eigentumes an einer herrenlosen Sache dadurch, daß sie in Eigenbesitz genommen wird.[5] Zunächst kommt Aneignung für das Sparkassenbuch deshalb nicht in Betracht, weil Eigentümer desselben nicht jeder Beliebige sein und werden kann, sondern nur derjenige, der zugleich Forderungsgläubiger ist oder wird. Das Sparkassenbuch kann aber auch niemals herrenlose Sache werden, denn dazu müßte der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgeben.[6] Auf das Eigentum zu verzichten ist ihm aber — wiederum wegen des § 952 B.G.B. — nicht möglich, da er dazu notwendig auf sein Gläubigerrecht verzichten müßte und ein solcher einseitiger Verzicht ausgeschlossen ist.[7]

---

1) § 937 B.G.B.

2) § 872 B.G.B.

3) Solchen Besitz muß man z. B. beim Diebe eines Sparkassenbuches voraussetzen (von Staudinger, a. a. O., Bd. III, S. 27; Biermann, a. a. O., S. 42).

4) Siehe schon oben S. 41, Anm. 2, Satz 2.

5) § 958, Abs. 1 B.G.B.

6) § 959 B.G.B.

7) Der Gläubiger kann allerdings sein Gläubigerrecht aufgeben, ohne es auf einen anderen zu übertragen, aber nur durch Vertrag mit der Sparkasse (Erfüllungs-, Erlaßvertrag) ist ihm das möglich. Dadurch wird jedoch das Sparkassenbuch nicht herrenlos, sondern es fällt in das Eigentum der Sparkasse zurück (siehe oben S. 39, Anm. 6).

Der Fund eines Sparkassenbuches wird endlich im praktischen Leben häufig vorkommen. Natürlich gelten dafür im allgemeinen die Bestimmungen des B.G.B.[1] Nicht aber kann der Finder nach Ablauf eines Jahres wie bei anderen Fundsachen das Eigentum an dem verlorenen Sparkassenbuche erwerben[2], da er das Gläubigerrecht nicht zugleich erwirbt. Er hat deshalb überhaupt kein Recht zum Erwerbe des Eigentumes, kann also auch nicht auf dies Recht zugunsten der Gemeinde des Fundortes verzichten.[3] Wird das Sparkassenbuch in öffentlichen Geschäftsräumen, also vielleicht im Sparkassengebäude selbst, gefunden, so finden grundsätzlich darauf ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzbuches Anwendung.[4] Ein Eigentumserwerb durch Fiskus oder Gemeinde[5] ist aber auch hier ausgeschlossen. Schließlich ist auch aus denselben Gründen wie beim Funde Eigentumserwerb durch Schatzfund[6] unmöglich. Die praktische Bedeutung dieser Erkenntnis ist jedoch gering, denn, wenn das Buch solange gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, ist regelmäßig auch schon der Anspruch gegen die Sparkasse verjährt.

Originärer Erwerb des Sparkassenbucheigentumes ist in keiner Form denkbar.

---

1) § 965 fg. B.G.B. Der Finder eines Sparkassenbuches hat in erster Linie demjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, Anzeige zu machen (§ 965, Abs. 1), bezw. den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen (§ 965, Abs. 2). Er ist grundsätzlich zur Verwahrung des Buches verpflichtet (§ 966), wegen der rechtlichen Natur des Sparkassenbuches wird jedoch die Polizeibehörde im Interesse des Verlierers in jedem Falle die Ablieferung des Buches an sie anordnen müssen (§ 967). Was den Finderlohn betrifft, so ist derselbe nach billigem Ermessen zu bestimmen — eventuell durch den Richter — da das Buch nur für den Empfangsberechtigten, den Gläubiger, in Wahrheit einen Wert hat (§ 971, Abs. 1, S. 3 — Strohal im „Recht", a. a. O., S. 160), denn dieser allein ist berechtigt, das Sparkassenbuch durch Rückforderung der Einlage in Geld umzusetzen, keinesfalls aber der Finder trotz seines Buchbesitzes. Bei der Festsetzung des Finderlohnes ist nicht etwa der Betrag zugrunde zu legen, auf welchen das Buch lautet, sondern der Betrag, um welchen der Verlierer bezw. der Gläubiger geschädigt worden wäre, falls er das Buch nicht wiedererlangt hätte. Dies werden in der Regel nur die Kosten des Aufgebotsverfahrens sein. (Vgl. Strohal, Streifzüge im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Iherings Jahrbüchern, Bd. 30, S. 164, der die Einschaltung einer dem oben Gesagten entsprechenden ausdrücklichen Auslegung des § 971, Abs. 1, S. 3 für Wertpapiere usw. fordert. Ferner Biermann, a. a. O., S. 176; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, S. 337.) — In derselben Weise ist auch der Wert im Falle des § 965, Abs. 2, S. 2 zu berechnen, sodaß eventuell bei Sparkassenbüchern über namhafte Beträge eine Fundanzeige nicht nötig ist.

2) § 973 B.G.B.

3) § 976 B.G.B.

4) §§ 978 fg. B.G.B.

5) § 981 B.G.B.

6) § 984 B.G.B.

## 2. Der Nießbrauch am Sparkassenbuche.

### § 18.

Wie das Eigentum nicht den für bewegliche Sachen geltenden Vorschriften unterlag, so ist es auch mit den übrigen am Sparkassenbuche möglichen dinglichen Rechten. Der für das Sparkassenrecht so überaus wichtige § 952 B.G.B. bestimmt darüber in S. 2 von Abs. 1:

„Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein."

Rechte „an" der Forderung sind nach dem Sprachgebrauche des B.G.B. nur dingliche Rechte, und als solche kommen für die Sparkassenforderung nur Nießbrauch und Pfandrecht in Frage.[1] Stehen diese Rechte einem Dritten an der Forderung zu, so erstrecken sie sich damit ohne weiteres mit auf den Schuldschein, auf das Sparkassenbuch. Daraus erhellt, daß, um eines dieser Rechte am Sparkassenbuche zur Entstehung zu bringen, nur notwendig ist, das entsprechende Recht an der Forderung zu begründen.

Das Gesetzbuch läßt den Nießbrauch allgemein an Rechten zu[2], unterscheidet aber beim Forderungsnießbrauch, ob der Nießbrauch an einer unverzinslichen oder einer „auf Zinsen ausstehenden Forderung" begründet wird.[3]

Da die Sparkassenforderung ausschließlich zu der letzteren Kategorie gehört, so kommen für sie noch besondere Vorschriften zur Anwendung.[4]

Die Bestellung des Nießbrauches erfolgt zunächst nach den für die Übertragung der Sparkassenforderung geltenden Vorschriften[5], da es sich um eine Forderung handelt, also nach den Bestimmungen über die Forderungsabtretung.[6] Mit Abschluß eines formlosen Abtretungsvertrages zu Nießbrauchszwecken[7] erlangt der Dritte den Nießbrauch an der dem Gläubiger zustehenden Forderung.

---

1) Biermann, a. a. O., S. 161; Landsberg, a. a. O., Bd. II, S. 661. — Die beiden erwähnten Rechte sind, vom Eigentume abgesehen, zugleich die beiden einzigen an beweglichen Sachen zulässigen Rechte des Sachenrechtes.

2) § 1068 B.G.B.

3) § 1076 B.G.B.

4) §§ 1077 bis 1079 neben §§ 1068 bis 1072 B G.B.

5) § 1069 B.G.B.

6) Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II, S. 232; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, S. 537; Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. II, S. 124.

7) Biermann, a. a. O., S. 263; Strohal im „Recht", a. a. O., S. 159; Landsberg, a. a. O., Bd. II, S. 720.

Auf Grund dieses dinglichen Rechtes kann der Nießbraucher die Nutzungen der Forderung ziehen, also die Sparkassenzinsen erheben[1]; im Augenblicke der Abhebung von der Sparkasse erwirbt er das Eigentum an dem Gelde.[2] Um die Zinsen aber abheben zu können, hat der Nießbraucher den Besitz des Buches nötig, den er auf Grund des Abtretungsvertrages verlangen kann.[3] Im übrigen besteht zwischen dem Forderungsgläubiger und dem Nießbraucher ein eigentümliches Gemeinschaftsverhältnis[4]: Das Einlagekapital darf die Sparkasse nämlich nur an Gläubiger und Nießbraucher gemeinschaftlich zahlen, und jeder von den beiden kann nur verlangen, daß an beide gemeinschaftlich geleistet wird, vorausgesetzt natürlich, daß die Sparkasse Kenntnis von dem Bestehen des Nießbrauches hat.[5] Daraus ist auch zu entnehmen, daß dem Nießbraucher, wenn er auch die Aushändigung des Sparkassenbuches verlangen kann, doch nur der Mitbesitz am Buche neben dem Gläubiger zustehen kann. Nach der Natur des Sparkassenbuches ist der Mitbesitz am Sparkassenbuche in der Weise denkbar, das Gläubiger und Nießbraucher das Buch einem gemeinschaftlich zu bestellenden Verwahrer übergeben.

Derselbe Nießbrauch, der durch Abtretung der Sparkassenforderung zu Nießbrauchszwecken bestellt wird, erstreckt sich nun kraft Gesetzes mit auf das Sparkassenbuch. Ein Forderungsnießbrauch besteht also gleichzeitig an einer Forderung und einer beweglichen Sache, eine Tatsache, die sich nur dadurch erklären läßt, daß das Sparkassenbuch in einem unlösbaren akzessorischen Verhältnisse zu der darin verbrieften Forderung steht.[6] Die Entstehung eines Nießbrauches am Sparkassenbuche ist demnach nur möglich durch Bestellung des Nießbrauches an der Forderung.

Was nun die Übertragung des so entstandenen Nießbrauches auf einen anderen betrifft, so hat das B.G.B. den darüber in der Doktrin

---

1) § 1030 mit §§ 100 und 99, Ziff. 2 B.G.B.
2) § 954 B.G.B.
3) § 402 B.G.B.
4) Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, S. 541.
5) § 1077 B.G.B. — Allerdings erhält der Nießbraucher durch die Abtretung die Stellung eines Gläubigers der Forderung (§ 1070 B.G.B.). Diese Stellung ist aber nur eine fiduziarische. Der Nießbraucher ist gebunden durch den Zweck der Abtretung und würde sich schadensersatzpflichtig machen, wollte er allein über die Forderung verfügen.
6) Eine Parallele dazu weist das Hypothekenrecht auf. Nach § 1120 B.G.B. erstreckt sich die Hypothek, also ein Recht, das nur am Grundstücke bestehen kann, auf gewisse bewegliche Sachen.

schwebenden Streit[1] dahin entschieden, daß der Nießbrauch nicht übertragbar ist und nur seine Ausübung einem anderen überlassen werden kann.[2] Auch der Nießbrauch an der Sparkassenforderung und dem Buche ist daher nicht übertragungsfähig.

Der rechtsgeschäftlich bestellte Nießbrauch wird in der Praxis des Lebens zu den Seltenheiten gehören; wohl aber entstehen außerordentlich häufig kraft Gesetzes bezüglich der Sparkassenforderung und des Buches Rechte, die sich nach Nießbrauchsvorschriften richten. So erwirbt der Vater die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens des Kindes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher[3] und dieselbe Bestimmung trifft das Gesetzbuch für den Mann mit Beziehung auf das eingebrachte Gut der Ehefrau.[4] Gehört also zum Kindesvermögen oder zum Eingebrachten ein Sparkassenbuch, so hat der Vater bezw. der Ehemann dieselben Rechte, als wenn ihm ein Nießbrauch an der Sparkassenforderung bestellt wäre. Insbesondere ist er auch in diesen Fällen zur Abhebung der Zinsen allein berechtigt, während die Auszahlung des Kapitales nur gemeinschaftlich an ihn und das Kind bezw. die Ehefrau zu erfolgen hat.

Eine solche nach Nießbrauchsvorschriften sich richtende Nutznießung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Sparkassenforderung unübertragbar ist, während die rechtsgeschäftliche Bestellung des Nießbrauches in diesem Falle[5] unzulässig ist.[6]

### 3. Das Pfandrecht am Sparkassenbuche.

#### a) Das rechtsgeschäftliche Pfandrecht.

#### § 19.

Auch das Pfandrecht kann am Sparkassenbuche nicht nach den für bewegliche Sachen geltenden Grundsätzen begründet werden.[7]

---

1) Die Literatur siehe bei von Blume, Die Übertragung des Nießbrauchs, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 34, S. 281 fg.

2) § 1059 B.G.B.

3) § 1652 B.G.B.

4) § 1383 B.G.B.

5) Z. B. bei den Sparkassenbüchern der Stuttgarter Sparkasse. Siehe Anhang VIII. D.

6) § 1069, Abs. 2 B.G.B.

7) Wären die mit Wertpapiernatur ausgestatteten Sparkassenbücher dagegen Inhaberpapiere, was abzulehnen war, so würde sich das Pfandrecht an ihnen nach den für bewegliche Sachen gegebenen Vorschriften richten müssen (§ 1293 B.G.B.). Allerdings ist es in jedem Falle möglich, ein der Wirkung nach dem Faustpfande ähnliches Recht bezüglich des Sparkassenbuches zu begründen. Denn

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen dem rechtsgeschäftlich bestellten und dem Pfändungspfandrechte.[1]

Zur Begründung des ersteren ist gemäß § 952 B. G. B. notwendig, daß die Sparkassenforderung verpfändet wird. Diese Verpfändung vollzieht sich — wie beim Nießbrauche — nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften,[2] also durch Abtretung der Forderung zu Pfandzwecken. Hier genügt jedoch nicht der formlose Abtretungsvertrag, sondern, da es sich um eine Forderung handelt, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt,[3] muß noch die Anzeige des Sparkassengläubigers an die Sparkasse von der Verpfändung hinzukommen.[4] Erst mit dieser Anzeige ist die Verpfändung vollendet[5] und erstreckt sich das Forderungspfandrecht mit auf das Sparkassenbuch.

Im allgemeinen sind die rechtlichen Wirkungen, die sich an die Verpfändung knüpfen, die gleichen wie bei der Bestellung des Nießbrauches: Der Pfandgläubiger hat das Recht, Aushändigung des Buches zu Mitbesitz[6] zu verlangen; ist jedoch die Verkaufsberechtigung eingetreten, ist also die Forderung des Pfandgläubigers gegen den Gläubiger ganz oder zum Teil fällig[7], so hat er sogar Anspruch auf Alleinbesitz.[8] Auch hier kann die Sparkasse bis zum Eintritte der Verkaufsberechtigung

---

da § 952 B. G. B. keineswegs besondere Besitzrechte am Sparkassenbuche ausschließt (Engelmann, a. a. O., S. 92; von Staudinger, a. a. O., Bd. III, S. 102; Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Bd. II, S. 425), so kann der Eigentümer eines Sparkassenbuches dasselbe seinem Gläubiger zur Sicherung einer Forderung desselben mit der Abrede übergeben, daß ihm Besitz und Zurückbehaltungsrecht bis zu seiner Befriedigung verbleiben soll. Wegen der Natur des Sparkassenbuches als Legitimationspapier muß dann dem Eigentümer viel daran liegen, wieder in den Besitz des Buches zu gelangen, und insofern hat dies Besitzrecht Ähnlichkeit mit dem Pfandrechte. (von Staudinger, a. a. O., Bd. III, S. 291; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils., Bd. 20, S. 135; 29, S. 301; 16, S. 171.) Ein wirkliches Pfandrecht (wofür es in Entsch. des O. L. G. Dresden vom 24. Febr. 1902 in Soergel, Rechtsprechung 1903, gehalten wird) oder überhaupt ein dingliches Recht ist dies Recht aber nicht, auch dann nicht, wenn die Parteien es so bezeichnen; ein Recht auf Befriedigung würde daher dem neuen Buchinhaber nicht zustehen.

1) Das gesetzliche Pfandrecht kommt nicht in Betracht, da dasselbe immer nur Sachen, nie Forderungen zum Gegenstande hat. (Vgl. z. B. §§ 559, 704 B. G. B.; 397, 410, 421 H. G. B. — Siehe auch Fischer-Henle, a. a. O., S. 266.)

2) § 1274 B. G. B.

3) Siehe oben S. 41, Anm. 2.

4) § 1280 B. G. B. — Die Münchener Satzung enthält diese Bestimmung als Erfordernis für jede Abtretung. (Anhang VIII. B.)

5) von Staudinger, a. a. O., Bd. III, S. 330; Planck, a. a. O., Bd. III, S. 734; Biermann, a. a. O., S. 495; Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 321.

6) Vgl. §§ 1275 mit 402 B. G. B.

7) § 1228, Abs. 2 B. G. B.

8) Vgl. § 1282 B. G. B.

nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten und jeder von beiden nur solche Leistung verlangen[1], nach Eintritt der Pfandreife ist aber der Sparkasse nur noch die Leistung an den Pfandgläubiger möglich.[2] Endlich ist eine Verpfändung von Forderung und Buch dann ausgeschlossen, wenn die Forderung nicht übertragbar ist.[3]

Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Nießbrauche ergeben sich bei der Frage der Befriedigung des Pfandgläubigers aus seinem Pfandrechte an der Sparkassenforderung und ihrem Akzessorium.

Die Befriedigung kann zunächst auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften erfolgen.[4] Der Titel muß gegen den Sparkassengläubiger gerichtet sein und auf Duldung der Zwangsvollstreckung lauten.[5] Einer besonderen Pfändung der Forderung bedarf es hier nicht.[6] Die Forderung kann durch Gerichtsbeschluß dem Pfandgläubiger entweder zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überwiesen werden.[7]

Die Befriedigung des Pfandgläubigers kann ferner durch Einziehung der Forderung erfolgen, jedoch nur dann, wenn die Verkaufsberechtigung für den Pfandgläubiger eingetreten ist.[8] In diesem Falle kann er unter Vorlegung des Buches die Einlage soweit abheben, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Statt dessen kann er auch Abtretung der Geldforderung an Zahlungsstatt verlangen[9], was zur Folge hat, daß er als befriedigt anzusehen ist.

Schließlich steht es den Beteiligten frei, eine besondere Art der Befriedigung zu vereinbaren[10], z. B. den Verkauf des Sparkassenbuches.

---

1) § 1281 B.G.B. — Über die fiduziarische Stellung des Pfandgläubigers bis zum Eintritte der Verkaufsberechtigung gilt dasselbe wie für den Nießbraucher. (Siehe oben S. 48, Anm. 5.

2) § 1282 B.G.B.

3) § 1274, Abs. 1 B.G.B. — Übrigens ist es für die Sparkasse auch zulässig, in der Satzung die Verpfändung der Forderung teilweise auszuschließen. So bestimmt die Stuttgarter Satzung: „Die Verpfändung der Sparkassenbücher ist nur zu Kautionszwecken gestattet" (Anhang VIII. D.)

4) § 1277 B.G.B.

5) Planck, a. a. O., Bd. III, S. 731.

6) Biermann, a. a. O., S. 493; anderer Meinung Planck, a. a. O., Bd. III, S. 732.

7) § 835 C.P.O.

8) § 1282 B.G.B.

9) §§ 1282 B.G.B. mit 835 C.P.O.

10) § 1277 B.G.B. („sofern nicht ein anderes bestimmt ist") — von Staudinger, a. a. O., Bd. III, S. 329; Planck, a. a. O., Bd. III, S. 732; Matthiaß, a. a. O., Bd. II, S. 178. — Einschränkungen dieser Befugnis enthalten die §§ 1229 und 1245,

Während sich in der vorerwähnten Weise die Bestellung des Pfandrechtes durch Rechtsgeschäft zwischen Forderungs- und Pfandgläubiger vollzieht, ist gutgläubiger Erwerb des Pfandrechtes an der Forderung und damit am Sparkassenbuche deshalb ausgeschlossen, weil ein solcher Erwerb des Eigentumes am Buche undenkbar ist[1], die diesbezüglichen Vorschriften des B. G. B. aber auf das Pfandrecht entsprechend zur Anwendung kommen.[2]

### b) Das Pfändungspfandrecht.

### § 20.

Das Pfändungspfandrecht, das ebenfalls am Sparkassenbuche bestehen kann, entsteht kraft richterlicher Verfügung. In diesem Falle ist die Frage nach der Wertpapiernatur des Sparkassenbuches von einschneidender Bedeutung.

Ist das Sparkassenbuch nicht Wertpapier, so kann es sich nicht darum handeln, daß von vornherein das Pfändungspfandrecht am Buche begründet wird[3], es muß vielmehr zunächst die Forderung gepfändet werden.[4] Der Verlauf der Pfändung ist kurz folgender: Bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Sparkassengläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat[5], bringt dessen Gläubiger das Pfändungsgesuch an. Mit diesem Gesuche zugleich hat der vollstreckende Gläubiger den Vollstreckungstitel vorzulegen[6] und, da in diesem Falle die Zwangsvollstreckung schon mit Erlaß des Pfändungsbeschlusses beginnt, auch die vor Einleitung des Verfahrens erforderlichen Nachweisungen[7] zu machen.[8] Im Regelfalle erläßt das Gericht darauf einen Beschluß, in welchem es dem Drittschuldner, der Sparkasse, verbietet, an den Schuldner, den Sparkassengläubiger, zu zahlen. Zugleich wird an den letzteren das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung,

---

Abs. 2 B. G. B., die nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1277, S. 2 „unberührt bleiben" sollen.

1) Siehe oben S. 38 fg.

2) §§ 1273, Abs. 2, S. 1 mit 1207 B. G. B.

3) Es finden deshalb hier auch nicht die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen Anwendung.

4) Siehe §§ 828 fg. C. P. O.

5) § 828 C. P. O.

6) Petersen, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 4. Aufl., Bd. II, S. 480; Gaupp-Stein, a. a. O., Bd. II, S. 575.

7) Gemäß §§ 750, 751 C. P. O.

8) Petersen, a. a. O., Bd. II, S. 480.

zu enthalten.[1] Der Beschluß wird der Sparkasse zugestellt; damit ist die Forderung des Sparkassengläubigers gepfändet.[2] Durch die Pfändung erwirbt nun der zwangsvollstreckende Gläubiger ein Pfandrecht an der gepfändeten Forderung, das sich nach der bekannten Gesetzesvorschrift mit auf das Sparkassenbuch erstreckt.

Das Pfändungspfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnisse zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Pfandrecht.[3] Soweit die C.P.O. keine besonderen Vorschriften gibt, unterliegt es den Bestimmungen des B.G.B., deren wesentlichste wir schon erörtert haben. Natürlich sind von der entsprechenden Anwendung die Vorschriften des B.G.B., die den Bestimmungen der C.P.O. über Veräußerung und Verwertung des gepfändeten Gegenstandes widersprechen, ausgeschlossen.[4] Die Befriedigung des pfändenden Gläubigers erfolgt zunächst in der Weise, daß er sich die Sparkassenforderung „zur Einziehung" oder „an Zahlungsstatt zum Nennwerte" überweisen läßt.[5]

Durch die erstere Art der Überweisung wird der Gläubiger noch nicht Sparkassengläubiger[6], sondern nur befugt, von der Sparkasse die Leistung zu verlangen, und zwar unter Vorlegung des Buches sowie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.[7] Durch die Überweisung an Zahlungsstatt zum Nennwerte wird dagegen der betreibende Gläubiger Gläubiger der Sparkasse[8] und damit zugleich Eigentümer des Sparkassenbuches. In diesem Falle ist er, soweit die Sparkassenforderung besteht, wegen seiner Forderung gegen den früheren Sparkassengläubiger als befriedigt anzusehen.[9] — Nach erfolgter Überweisung kann der vollstreckende Gläubiger, falls der Sparkassengläubiger das Buch nicht gutwillig herausgibt, die Herausgabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirken;[10] dazu genügt der Überweisungsbeschluß als vollstreckbarer Titel.[11]

---

1) § 829, Abs. 1 C.P.O.
2) § 829, Abs. 3 C.P.O.
3) § 804, Abs. 2 C.P.O.
4) Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 8. Aufl., Bd. II, S. 457; Petersen, a. a. O., Bd. II, S. 434.
5) § 835, Abs. 1 C.P.O. — Hierzu ist ein neuer Gerichtsbeschluß erforderlich. Gewöhnlich werden jedoch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vereinigt (Struckmann-Koch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 7. Aufl., S. 942.)
6) Struckmann-Koch, a. a. O., S. 942. Siehe daselbst auch die ausführliche Literatur.
7) Schneider in der „Sparkasse", a. a. O., S. 83.
8) Struckmann-Koch, a. a. O., S. 943.
9) § 835, Abs. 2 C.P.O.
10) § 836, Abs. 3 C.P.O.
11) Gaupp-Stein, a. a. O., Bd. II, S. 597.

Wesentlich einfacher gestaltet sich die Pfändung des Sparkassenbuches, das Wertpapier ist. Die Pfändung erfolgt hier nach den für bewegliche Sachen geltenden Bestimmungen, also dadurch, daß der Gerichtsvollzieher es in Besitz nimmt.[1] Das Sparkassenbuch muß auf jeden Fall dem Sparkassengläubiger fortgenommen werden.[2] — Dadurch, daß der Gerichtsvollzieher das Buch in Besitz nimmt, entsteht das Pfändungspfandrecht am Buche für den vollstreckenden Gläubiger.[3]

Die Art der Realisierung des Pfandrechtes ist natürlich eine wesentlich andere als bei dem Sparkassenbuche, das nicht Wertpapiernatur besitzt. Es finden grundsätzlich die für die Pfändung beweglicher Sachen gegebenen Vorschriften Anwendung, doch ist das Sparkassenbuch nicht öffentlich zu versteigern, sondern der vollstreckende Gläubiger ist auf Grund seines Pfandrechtes berechtigt, das Guthaben entsprechend seiner Forderung abzuheben.[4]

## II. Obligatorische Rechtsgeschäfte über das Sparkassenbuch.

### 1. Kauf.

### § 21.

Es kann im folgenden nicht unsere Absicht sein, die sämtlichen obligatorischen Verträge, welche im praktischen Leben über das Sparkassenbuch möglich und denkbar sind, zu erörtern. Wir begnügen uns vielmehr damit, einige für den Verkehr mit dem Sparkassenbuche besonders wichtige Verträge zu betrachten, die im praktischen Leben am häufigsten vorkommen und die zugleich die eigenartige Behandlung des Sparkassenbuches im Obligationenrechte zur Geltung bringen.[5]

Der Kauf eines Sparkassenbuches dürfte nicht allzu häufig sein, da sich der Zweck des Kaufvertrages, nämlich der, das Sparkassenbuch

---

1) § 808, Abs. 1 C.P.O.
2) § 808, Abs. 2, S. 1 C.P.O.
3) Gaupp-Stein, a. a. O., Bd. II, S. 538.
4) Auch Seuffert, a. a. O., Bd. II, S. 502 kommt zu dem Resultate, daß das Sparkassenbuch durch Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher gepfändet wird, aber mittels analoger Anwendung des § 831 C.P.O. Gaupp-Stein, a. a. O., Bd. II, S. 535 und 566, hält solche Pfändung für unzulässig, weil er die Wertpapiernatur mancher Sparkassenbücher nicht berücksichtigt. Derselben Ansicht auch Schwartz, a. a. O., S. 16, obwohl er alle Sparkassenbücher für Rektapapiere hält.
5) Praktisch denkbar ist z. B. die Verwahrung des Buches (§§ 688 fg. B.G.B.) oder die Abtretung der Forderung nebst Buch an Erfüllungsstatt. (§ 364 B.G.B.) Aber derartige Verträge weichen in nichts von den gewöhnlichen Regeln ab.

zu Gelde zu machen, für den Verkäufer schon durch Abhebung der Einlage erreichen läßt.

Denkbar ist der Kauf etwa dann, wenn der Einleger einer größeren Summe die satzungsgemäße Kündigungsfrist nicht erst abwarten kann oder wenn die Abhebung des Geldes wegen weiter Entfernung von dem Sitze der Sparkasse besonders erschwert ist.

Der Kauf des Sparkassenbuches, im wörtlichen Sinne verstanden, könnte nur den Kauf der das Sparkassenbuch bildenden Papierblätter bedeuten. Wenn man aber vom „Kaufe des Sparkassenbuches" spricht, meint man damit doch etwas wesentlich anderes. Der Käufer will nicht nur das Eigentum an der Substanz des Sparkassenbuches erwerben; ihm liegt vielmehr daran, die durch das Sparkassenbuch verbriefte Forderung für sich einziehen zu können; er will in das Forderungsrecht des Einlegers eintreten, will selbst Gläubiger der Sparkasse werden, er will das Recht kaufen.

Der Kauf eines Rechtes ist nach bürgerlichem Rechte ebenso zulässig[1] wie der Kauf körperlicher Gegenstände, und zwar gehören zu den Rechten auch die Forderungen.[2] Der Verkäufer der Sparkassenforderung wird durch den Kaufvertrag verpflichtet, „dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitze einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben."[3] Die Forderung des Sparkassengläubigers gegen die Sparkasse berechtigt nun zum Besitze des Buches — dem Gläubiger steht nach § 952 B.G.B. das Eigentum am Sparkassenbuche zu und damit auch grundsätzlich der Besitz Deshalb besteht die Erfüllung des Kaufvertrages, der mit der Einigung über Preis[4] und Kaufgegenstand abgeschlossen ist[5], seitens des Verkäufers in der Verschaffung der Sparkassenforderung sowie der Übergabe des Buches, seitens des Käufers in der Zahlung des Kaufpreises sowie Abnahme des Buches. Die Verschaffung der Forderung hat im Wege der Forderungs-

1) § 433, Abs. 1, S. 2 B.G.B.

2) Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II, S. 317; Matthiaß, a. a. O., Bd. I, S. 434; Enneccerus-Lehmann, a. a. O., Bd. I, S. 520; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 6.

3) § 433, Abs. 1, S. 2 B.G.B.

4) Als Maßstab für den Preis kommt natürlich in erster Linie die Summe in Betracht, auf die das Buch lautet.

5) Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. II, S. 15; Cosack, Bürgerliches Recht, Bd. I, S. 392.

abtretung nach den bekannten Grundsätzen zu erfolgen[1], wodurch der Käufer Forderungsgläubiger und Bucheigentümer wird.

Der Verkäufer haftet dem Käufer nun in doppelter Weise. Zunächst ist er verpflichtet, dem Käufer das verkaufte Recht frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Gläubiger geltend gemacht werden können.[2] Weiter aber haftet der Verkäufer für den rechtlichen Bestand der Forderung[3], haftet also dafür, daß die Forderung zur Zeit des Vertragsabschlusses überhaupt rechtswirksam besteht.

Ist das Sparkassenbuch jedoch Wertpapier, so wird die Haftung des Verkäufers dahin erweitert, daß das Buch nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten sein darf.

Notwendigerweise muß der Kaufvertrag, auch wenn ihn die Vertragschließenden als „Kauf des Sparkassenbuches" bezeichnen, dahin umgedeutet werden, daß sich der Verkäufer in erster Linie zur Abtretung der Forderung verpflichtet. Dies ist auch in jedem Falle möglich, da die Absicht der Parteien nur auf die Rechtswirkungen des Verkaufes der Sparkassenforderung hinzielt.

Die Sparkasse ist nach dem oben Gesagten übrigens in der Lage, den Kauf der Sparkassenforderung dadurch auszuschließen, daß sie in der Satzung die Unübertragbarkeit der Forderung ausspricht.

### 2. Schenkung.

### § 22.

Bei weitem häufiger als der Kauf kommt im Leben das Rechtsgeschäft der Schenkung eines Sparkassenbuches vor. Grund dafür ist die Natur des Sparkassenbuches, die es insofern zu einem beliebten Schenkungsobjekte macht, als der Beschenkte jederzeit nach seinem Gutdünken größere oder kleinere Geldsummen abheben oder aber das Kapital durch eigene Sparsamkeit erweitern kann. Gegenüber anderen zu Schenkungszwecken geeigneten Papieren hat das Sparkassenbuch den weiteren Vorteil, daß es keinerlei Kursschwankungen unterworfen ist,

---

1) F. Endemann, a. a. O., Bd. I, S. 929. — Der Kaufvertrag ist also Kausalgeschäft zur Abtretung.

2) § 434 B.G.B. Die Sparkassenforderung darf nicht verpfändet, nicht mit einem Nießbrauche belastet sein.

3) § 437, Abs. 1 B.G.B. — Ist gemäß § 1019 C.P.O. gerichtlich eine Zahlungssperre verfügt, so haftet der Verkäufer aus § 434 B G.B., da die Zahlungssperre ein Veräußerungsverbot zugunsten des Antragstellers ist.

daß es eine sichere Kapitalanlage darstellt und daß seine Verwertung um vieles einfacher ist.

Die Schenkung selbst ist ein Vertrag[1], durch den der Schenker mittels einer Zuwendung aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, und zwar nur dann liegt Schenkung vor, wenn beide Vertragschließenden darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.[2] Der Schenkungsvertrag ist völlig formlos[3] und wird beim Sparkassenbuche gewöhnlich in der Weise erfolgen, daß A. dem B. ein Sparkassenbuch über eine bestimmte von A. gemachte Einlage übergibt mit dem Bemerken, er wolle ihm das Buch schenken. Nimmt B. das Buch an und ist er mit der unentgeltlichen Zuwendung einverstanden, so ist der Schenkungsvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag muß aber auch hier in der Weise umgedeutet werden, daß A. dem B. die Sparkassen*forderung* unentgeltlich zuwendet, da nur dadurch der Beschenkte, wie es ja auch die Absicht der Kontrahenten ist, Gläubiger der Sparkasse wird und nur auf diese Weise das Eigentum am Sparkassenbuche erhält. Die „Zuwendung" des B.G.B. umfaßt sehr wohl auch Forderungen.[4] Sie muß natürlich in Form der Forderungsabtretung[5] erfolgen, die wieder die bekannten Wirkungen bezüglich Eigentums- und Besitzübergang am Buche nach sich zieht.

### 3. Vertrag auf Leistung an einen Dritten.

### § 23.

Nicht selten wird der Fall vorkommen, daß jemand bei der Sparkasse eine Einlage macht, die er nicht auf seinen eigenen Namen, sondern auf den eines Dritten schreiben läßt.

Es gehören hierher zunächst die Fälle, in denen ein Vertreter für einen anderen die Einlage macht und bei denen natürlich nur der Vertretene aus dem Einlegungsgeschäfte berechtigt, also Sparkassengläubiger wird.[6]

---

1) von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 262; daselbst auch die Literatur.
2) § 516, Abs. 1 B.G.B.
3) Nur beim Schenkungsversprechen bedarf das Versprechen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Der Mangel der Form wird aber auch hier durch Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt (§ 518 B.G.B.).
4) Planck, a. a. O., Bd. II, S. 282.
5) Kappelmann, a. a. O., S. 20; eine schriftliche Zession, wie sie das Reichsgericht (Entsch. in Zivils., Bd. 9, S. 246) unter der Herrschaft des alten Rechtes forderte, ist jedoch nicht notwendig.
6) § 164 B.G.B.

Hierher gehören auch die Fälle, in denen der Vormund Mündelgeld oder der Vorstand eines Vereines Vereinsvermögen auf einer Sparkasse anlegen.

Ist aber derjenige, der Geld auf den Namen eines Dritten einlegt, nicht Vertreter desselben, so kann es sich nur fragen, ob dann ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten anzunehmen ist, insbesondere, ob der Vertrag die Wirkung haben soll, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt.[1]

Der Zweck, den der Einleger damit verfolgt, daß er den eingezahlten Betrag auf des Dritten Namen schreiben läßt, ist regelmäßig der, dem Dritten eine Zuwendung zu machen. Damit die Kasse nicht erst an den Einleger zu zahlen und dieser die beabsichtigte Zuwendung an den Dritten zu machen braucht[2], oder aber, um diesem das Einlegen des Geldes zu ersparen, schließt der Einleger zugleich mit dem Einlegungsvertrage einen solchen Vertrag auf Leistung an einen Dritten.

Regelmäßig wird auch dieser Vertrag völlig formlos[3], konkludent und ohne irgend welche besondere Bestimmungen erfolgen; in den weitaus meisten Fällen wird er nur dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Einleger das Geld auf des Dritten Namen einlegt. Nach der Anweisung des B.G.B.[4] ist nun „aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern."

Der Umstand, daß der Einleger das Guthaben auf den Namen des Dritten schreiben läßt, spricht in jedem Falle für die Annahme eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten, da die Sparkasse dadurch den Dritten zu ihrem Gläubiger erklärt.[5] Nur kann es sich fragen, ob ein „berechtigender" oder „ermächtigender" Vertrag auf Leistung an einen Dritten vorliegt. Im ersteren Falle würde der Dritte unmittelbar Sparkassengläubiger werden, im letzteren Falle würde da-

1) § 328 B.G.B.
2) Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, S. 45; Schollmeyer a. a. O., Bd. I, S. 218; Planck, a. a. O., Bd. II, S. 108.
3) Planck, a. a. O., Bd. II, S. 109; von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 81.
4) § 328, Abs. 2 B.G.B.
5) Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, S. 195.

gegen nur die Sparkasse dem Einleger gegenüber eine Verpflichtung zur Leistung übernehmen[1] und dieser erst den Dritten zur Abhebung ermächtigen können.

Einen solchen ermächtigenden Vertrag müßte man wohl annehmen, wenn der Versprechensempfänger, der Einleger, das Buch in seinem Besitze behielte und die Zinsen für sich abheben würde. Jedenfalls muß die Auslegung des Vertrages, die in letzter Linie dem Richter obliegt, dahin zielen, die Absicht der Parteien beim Abschlusse des Vertrages zu erforschen. Diese Absicht läßt sich eventuell aus Äußerungen der Parteien schließen (z. B. hat A. vor der Einlegung seines Geldes auf den Namen des B. davon gesprochen, er wolle dem B. das Guthaben schenken).[2] Geht aber überhaupt nicht mit genügender Deutlichkeit hervor, daß der Dritte das Recht erwerben sollte, sei es nun unmittelbar oder auf dem Wege der Ermächtigung durch den Einleger, so kann ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten nicht angenommen werden.[3]

1) Hellwig, a. a. O., S. 42.

2) Danz, a. a. O., S. 195; Entscheidungen des Reichsg. in Zivils., Bd. 11, S. 240.

3) von Staudinger, a. a. O., Bd. II, S. 81; Danz, a. a. O., S. 195; Schollmeyer, a. a. O., Bd. I, S. 218.

# Anhang. Die auf das Sparkassenbuch bezüglichen Bestimmungen der

| | A. Halle a. S. | B. München. |
|---|---|---|
| I. | (§ 13.)<br>Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes, mit dem Stadtwappen gestempeltes und von drei Mitgliedern des Direktorii, sowie den beiden Kassenbeamten unterschriebenes Abrechnungsbuch, das dieselbe Nummer führt, unter welcher der Name des Interessenten in die Bücher der Sparkasse eingetragen ist. Jedem Abrechnungsbuche ist gegenwärtiges Statut beigedruckt . . . . | (§ 3.)<br>Bei der ersten Einlage wird gegen A zahlung von 20 Pfennigen ein Sparbu ausgestellt, welches auf der ersten Seite laufende Nummer, sowie Namen, Sta und Wohnort des Einlegers enthält. |
| II. | (§ 14.)<br>In die Abrechnungsbücher der Interessenten sowohl als in die Kontobücher der Kasse wird der Name des Einlegers und jede gezahlte Summe mit Bemerkung des Tages, an welchem die Einzahlung geleistet ist, von den Kassenbeamten eingetragen und von dem Rendanten und Kontrolleur Quittung geleistet. | (§ 3, Abs. 2.)<br>Jede Einnahme wird vom Einnehm und vom Kontrollbeamten gemeinschaft bestätigt. |
| III. | | (§ 3, Abs. 3.)<br>Als Einleger gilt derjenige, für den Einlage gemacht wird. |
| IV. | (§ 15.)<br>Die Rückzahlung der Einlagen nebst Zinsen erfolgt nur gegen Vorzeigung des Abrechnungsbuches, in welches die Einlagen eingetragen worden sind, damit in diesem | (§ 8.)<br>Bei ganzer oder teilweiser Erhebung Einlagen oder Zinsen muß der erhobene trag von dem Empfänger abquittiert den. |

## parkassensatzungen von Halle a. S., München, Dresden, Stuttgart.

| C. Dresden. | D. Stuttgart. |
|---|---|
| (§ 13.)<br>Über die eingezahlten Gelder werden Quittungsbücher ausgestellt. Dieselben haben zu enthalten:<br>a) den vollständigen Namen des Einlegers,<br>b) die fortlaufende, mit den Büchern der Sparkasse übereinstimmende Nummer,<br>c) den Stempel der Sparkasse,<br>d) einen Abdruck eines Regulativs,<br>e) . . . . | (§ 4.)<br>Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage gebührenfrei ein Sparbuch, welchem die Satzungen der städtischen Sparkasse im Auszug beigedruckt sind. Bei jeder späteren Einlage für ebendenselben Teilnehmer ist das Sparbuch wieder vorzulegen.<br>Das Sparbuch enthält den Namen, Stand und Wohnort des Einlegers und ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen.<br>In dasselbe sind alle Einlagen und alle Rückzahlungen unter Hinweisung auf das Kassentagbuch einzutragen. |
| (§ 14.)<br>In die Quittungsbücher werden die Beträge der geleisteten oder empfangenen Zahlungen mit Buchstaben und Zahlen unter Bemerkung des Tages der Zahlung, die Zinsen mit Zahlen verzeichnet, auch die Signaturen des Kassierers und Kontrolleurs beigefügt.<br>Diese Einzeichnung vertritt bei Auszahlungen aus der Sparkasse die Stelle einer Quittung des Empfängers. Nur für ordnungsgemäß (§ 7) eingezahlte und in die Quittungsbücher vorschriftsgemäß (Abs. 1) eingetragene Beträge haftet die Sparkasse. | (§ 4, Abs. 4.)<br>Die Einträge über Einlagen müssen mit der Unterschrift des Kassierers und Kontrolleurs versehen sein. Andere als die in der bezeichneten Weise in das Sparbuch eingetragenen Forderungen werden von der städtischen Sparkasse nicht anerkannt, außer sie wären in die Bücher der Kasse eingetragen. |
| | |
| (§ 17.)<br>Nur gegen Vorlegung des Quittungsbuches dürfen Zahlungen bereits bestehender Einlagen und Kündigungen angenommen und Rückzahlungen auf Einlagen oder auf Zinsen geleistet werden.... | (§ 5, Abs. 4.)<br>Das Sparbuch ist bei jeder Ablösung vorzulegen und bei Zurückziehung des ganzen Guthabens zurückzugeben. |

| | A. Halle a. S. | B. München. |
|---|---|---|
| | Buche die Abschreibung derjenigen Einlagen, welche zurückgenommen worden sind, seitens der Kassenbeamten erfolgen kann.<br>Über jede Zahlung an Kapital und Zinsen ist von dem Interessenten zu quittieren. Bei Zurückzahlung des ganzen Betrages, welchen ein Interessent in der Sparkasse stehen hat, muß das Abrechnungsbuch selbst zurückgegeben werden. | Bei Erhebung der ganzen Einlage außerdem auch das Sparbuch an die Sp kasse zurückzugeben. |
| V. | (§ 16.)<br>Bei allen Zahlungen wird demjenigen, welcher das Abrechnungsbuch produziert, der Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt und dem Einleger oder dessen Erben keine Gewähr geleistet, sofern nicht vor der Auszahlung Protest dagegen eingelegt ist. | (§ 9.)<br>Die Rückzahlungen der Einlagen kö nur derjenige verlangen, auf dessen Nam die Einlage lautet.<br>Auszahlungen erfolgen an den Üb bringer des Sparbuches, insolange n Bedenken über dessen Berechtigung zur E hebung bestehen. . . . .<br>Der Sparkasse steht in allen Fällen d Recht zu, die Legitimation des Inhab eines Sparbuches zu prüfen, sie ist a hiezu nicht verpflichtet. |
| VI. | | (§ 10.)<br>Will ein Einleger diese Legitimation prüfung ausschließen und bestimmen, d an jeden Vorzeiger des Sparbuches Zahlu geleistet wird, so ist hiervon Vormerkung Sparbuche und in den Büchern der Sp kasse zu machen. |
| VII. | (§ 17.)<br>Wer sein Abrechnungsbuch verliert, hat solches sofort der Sparkasse schriftlich anzuzeigen, wonach dies auf dem betreffenden Konto vermerkt wird.<br>Das Direktorium ist befugt, wenn der Verlust des Buches auf überzeugende Weise dargetan werden kann, die Rückgabe des Betrages des Buches oder die Ausfertigung | (§ 11.)<br>Der Verlust des Sparbuches ist sof der Sparkasse anzuzeigen, welche hier Vormerkung in den Büchern zu mac hat.<br>Die Ausfertigung eines Duplikates hän von der Genehmigung des Magistrates der nach Lage der Verhältnisse die v gängige öffentliche Ausschreibung anordn |

| C. Dresden. | D. Stuttgart. |
|---|---|
| ßei der Rückzahlung des ganzen Kapitals das Quittungsbuch bei der Kasse zurück- ten, und es wird, daß solches geschehen, Beisetzung des Rückzahlungstages, ange- Die in dem Buche durch den Kassierer en Kontrolleur .... erfolgte Abschreibung nsen oder Kapitalzahlung, sowie die Rück- des Buches befreit die Sparkasse von Ansprüchen. | |
| (§ 17, Abs. 2.) Der Inhaber eines Quittungsbuches ist als tfertigt zur Erhebung und zum Empfange dem Buche eingetragenen Kapitalbeträge, ßlich der fälligen Zinsen, anzusehen. | (§ 6.) Die Sparkasse behält sich zwar das Recht vor, die Berechtigung des Inhabers des Sparbuchs zur Erhebung des Guthabens zu prüfen; sie übernimmt aber keine Verpflichtung zu einer Prüfung der Person und der Berechtigung des Inhabers des Sparbuchs oder der Echtheit der ausgestellten Quittung beziehungsweise Vollmacht. Mit der an den Inhaber des Sparbuchs erfolgten Rückzahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausbezahlten Betrags (vgl. übrigens § 7 und 8). |
| | |
| (§ 20.) Der Verlust eines Quittungsbuches ist so- unter Angabe des Vor- und Zunamens des Wohnortes des Verlustträgers, sowie Nummer des Quittungsbuches und des ages der eingetragenen Summe der Spar- ndirektion anzuzeigen, welche den Verlust, der Betrag nicht bereits erhoben worden auf Kosten des Eigentümers durch das | (§ 8.) .... Sollte das Sparbuch abhanden kommen, so ist sein Verlust vom Einleger sofort der Sparkasse unter genauer Angabe der Merkmale des Sparbuchs anzuzeigen und dessen Kraftloserklärung, vor welcher eine Rückzahlung nicht beansprucht werden kann, zu beantragen. Die Sparkasse trägt hierauf in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung ein, daß |

| | A. Halle a. S. | B. München. |
|---|---|---|
| | eines neuen Abrechnungsbuches anzuordnen, sonst hat der Verlierer nach Anleitung des Kgl. Reglements vom 12. Dezember 1838 das Aufgebot seines Buches nach Ablauf des nächsten Kalenderquartals beim hiesigen Königlichen Kreisgerichte zu veranlassen, worauf alsdann die Auszahlung von Kapital und Zinsen auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses gegen Quittung erfolgt resp. dem Verlierer ein neues Abrechnungsbuch unentgeltlich ausgefertigt wird. | oder die Vorlage eines Amortisationser nisses verlangen kann. |
| VIII. | | (§ 12.)<br>Die Verpfändung, sowie die Ab einer Einlage wird gegenüber der St erst wirksam, wenn ihr hiervon Mit und von ihr Vormerkung im Sp gemacht ist. |
| IX. | | |

| C. Dresden. | D. Stuttgart. |
|---|---|
| ...tsblatt des Stadtrats zu Dresden unter ...merkung des Namens . . . zweimal öffent... bekannt machen und den etwaigen In... ...er auffordern wird, sich bei Verlust der ihm ...re auf das Buch zustehenden Ansprüche binnen ... Tagen zu melden, während welcher Frist ...ne Auszahlung an Kapital oder Zinsen er... ...gen darf.<br>Wird während dieser Frist das Buch von ...em anderen . . . . vorgelegt, so wird unter ...stweiliger Rückhaltung des Buches Zahlung ...ht geleistet, vielmehr den Beteiligten über... ...en, binnen zwei Monaten eine gerichtliche ...fügung über das Buch oder eine Einigung ...er sich herbeizuführen. Geschieht dies inner... ...b dieser Frist nicht, so kann demjenigen, ...cher das Buch vorgelegt hat, Zahlung mit ...tlicher Wirkung geleistet werden.<br>Wird während der im Abs. 1 gedachten ... Tage das Quittungsbuch nicht vorgelegt, ...erhält der Anzeigende, dafern er selbst der ...leger ist . . . . Zahlung oder ein anderes ...er einer neuen fortlaufenden Nummer ein... ...agendes, jedoch als „zweite Ausfertigung" ...bezeichnendes Buch ausgehändigt; das alte ... für völlig ungültig zu achten und dafür ...mels öffentlicher Bekanntmachung im gedachten ...tsblatte zu erklären. | bis auf weiteres an den Inhaber des Sparbuchs keine Zahlung auf dieses geleistet werden darf. Die Kraftloserklärung . . . . erfolgt sodann nach Maßgabe des Art. 188 des Württemb. A. G. zum B. G. B. durch Beschluß der Sparkasse.<br>Bei denjenigen Sparbüchern, bei welchen Zahlung an den Inhaber ausgeschlossen ist (§ 7), findet ein öffentlicher Aufruf zur Vorlage des Sparbuchs statt. Erfolgt die Vorlage des Sparbuchs innerhalb einer einmonatlichen Frist nicht, so kann dem Antragsteller ein neues Sparbuch ausgestellt oder Zahlung geleistet werden. |
| | (§. 9.)<br>Die Übertragung (Zession) der Sparbücher auf andere ist nicht zulässig; ihre Verpfändung ist nur zu Kautionszwecken gestattet.<br>Wird dessen unerachtet eine Veräußerung entdeckt, so hört die Zinspflichtigkeit der Anstalt vom Tage der Veräußerung an auf. |
| (§ 15.)<br>Den Inhabern von Quittungsbüchern ist ge... ...tet, bei der Einlegung von Geldern oder später ...bestimmen, daß die eingezahlten oder später | (§ 7).<br>Einlagen können mit dem Vorbehalt gemacht werden, daß die Rückzahlung nicht vor einem gewissen Zeitpunkte oder nur mit Zu... |

| | A. Halle a. S. | B. München. |
|---|---|---|
| | | |
| X. | | |

C Dresden.

einzuzahlenden Beträge bis zu einem be-
nten Termine, oder bis die Einlagen eine
isse Höhe erreicht haben, nicht erhoben wer-
können. Falls eine solche Bestimmung
offen und bei der Sparkasse angemeldet
, hat der Buchinhaber eine in das Quit-
sbuch einzutragende Erklärung des Inhalts
unterzeichnen, daß er für sich und seine
rsnachfolger bis zu dem bestimmten Ter-
e oder bis zur Erreichung der bestimmten
geſumme auf Geltendmachung der ihm nach
bestehenden Regulativbestimmungen zustehen-
Kündigungsfristen Verzicht leiste. Auf dem
h wird ein Zettel mit der Inschrift „Ge-
ries Sparkassenbuch" aufgeklebt.

Die Sparkasse wird hierdurch berechtigt,
Kapital- und Zinsenzahlung solange zu
weigern, bis die Voraussetzungen der Zah-
erfüllt sind.

Mit Zustimmung desjenigen, welcher die
rung beantragt hat, sowie nach dem Ab-
n desjenigen, auf dessen Namen die Ein-
ung geschehen ist, kann die Sparkassendirektion
Sperre aufheben.

In gleicher Weise kann der Inhaber eines
ttungsbuches bestimmen, daß zur Erhebung
Geldes die Genehmigung einer von ihm
ichneten Behörde oder Person erforderlich
. . .

(§ 18.)

Wer sich sichern will, daß die von ihm
elegte Summe nicht von einem anderen er-
en werde, muß dies bei der Einzahlung
igen, welchenfalls in das Quittungsbuch
Erklärung eingetragen wird:

„Daß die einzulegenden Gelder nur an
en Anzeigenden selbst oder an denjenigen
ezahlt werden sollen, der auf Grund eines
rbrechts oder der Abtretung an seine
telle als Rechtsnachfolger tritt."

D. Stuttgart.

stimmung einer dritten Person oder einer Be-
hörde erfolgen soll. Der Vorbehalt gilt auch
für die späteren Einlagen, welche auf dasselbe
Sparbuch gemacht werden, er erstreckt sich,
wenn nichts anderes bestimmt wird, auf die
Hauptsumme und die Zinsen.

Die Sparkasse wird hierdurch berechtigt, die
Rückzahlung solange zu verweigern, bis die
Voraussetzungen der Zahlung eingetreten, be-
ziehungsweise erfüllt sind.

Stirbt der Einlageberechtigte, so tritt der
Vorbehalt außer Kraft.

| | A. Halle a. S. | B. München. |
|---|---|---|
| | | |

| C. Dresden. | D. Stuttgart. |
| --- | --- |
| Auszahlungen auf solche Quittungsbücher ...en nur an den Einleger oder dessen Rechts...folger gegen eine von ihnen ausgestellte ...ttung gewährt ....<br>...Rechtsnachfolger des Einlegers müssen außer... ... noch .... gehörig nachweisen, daß sie zur ...ebung der Gelder berechtigt sind. | |

# Lebenslauf.

Geboren bin ich, Hermann Adolf Schulze, am 12. April 1883 zu Halle a. S. als Sohn des jetzigen Fabrikdirektors Adolf Schulze und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Rettig. Von Michaelis 1888 bis Michaelis 1891 besuchte ich die Vorschule in den Franckeschen Stiftungen. Im Oktober 1891 wurde ich auf die Lateinische Hauptschule derselben Anstalt aufgenommen, die ich am 17. September 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich bezog sodann die Universität Halle a. S., um hier die ersten drei Semester zu studieren. Das Sommersemester 1902 verbrachte ich in München, wo ich die Vorlesungen der Herren Professor Dr. Birkmeyer, v. Stengel und v. Ullmann hörte. Ich vollendete meine Studien in Halle a. S. Hier hörte ich die Vorlesungen der Herren Professor Dr. v. Brünneck, Endemann, Finger, v. Hollander, Lastig, Loening, Rehme, Stammler, Stein. Allen meinen hochverehrten Lehrern bin ich zu großem Danke verpflichtet, besonderer Dank gebührt den Herren Professor Dr. Endemann, v. Blume und Rehme für ihre vielfachen Anregungen bei Abfassung dieser Arbeit.

Am 12. Dezember 1903 bestand ich beim Kgl. Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. das Referendarexamen. Die ersten neun Monate des Vorbereitungsdienstes verbrachte ich am Kgl. Amtsgerichte zu Weißenfels. Aus dieser Zeit stammt vorliegende Arbeit. Am 26. September 1904 bestand ich das rigorosum. Wenige Tage darauf trat ich als Einjährig-Freiwilliger beim Kürassierregiment von Seydlitz in Halberstadt ein. Seit meiner Rückkehr aus Halberstadt am 1. Oktober 1905 bin ich am Kgl. Landgerichte zu Halle a. S. beschäftigt.

# Thesen.

I.

Die Frage, ob ein Sparkassenbuch ein Wertpapier sei, muß je nach den für dasselbe geltenden Satzungen verschieden beantwortet werden.

II.

Der Konkursverwalter ist weder Vertreter des Gemeinschuldners noch der Konkursgläubiger; er hat vielmehr ein zivilrechtliches Amt.

III.

Der Eigentümer der Pfandsache und der betreibende Gläubiger erwerben, auch wenn ein Überschuß beim Erlöse (hyperocha) vorhanden ist, nicht Miteigentum am Erlöse.

IV.

Mittäter ist nur der, der Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung verwirklicht.

V.

Die Pfändung der Eigentümerhypothek erfolgt nach § 857, Abs. 6 und nicht nach § 830 C.P.O.

VI.

Dem Könige von Preußen stehen alle Staatshoheitsrechte zu, sofern sie ihm nicht ausdrücklich durch die Verfassung entzogen sind.